

4042

VIII. 400

Zur

# **GESCHICHTE UND KRITIK**

der

## **Grundsteuer in Livland.**

---

Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der philosophischen Doctorwürde**

an der

**Universität Leipzig**

von

**Heinrich von Kahlen.**

---

Leipzig, Sommer-Semester 1882.

---

A  
4.

Zur

# **GESCHICHTE UND KRITIK**

der

## **Grundsteuer in Livland.**

—

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der

Universität Leipzig

von

*Aug. 57032*

**Heinrich von Kahlen.**

Leipzig, Sommer-Semester 1882.

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte des Steuerwesens in Livland, so bemerken wir, dass erst in den letzten zwanzig Jahren dieses Gebiet eingehender und namentlich erst seit 1864 vom theoretischen Standpunkte erörtert worden ist. Die Zeit vor 1864 nur flüchtig zu berühren, würde kaum genügen und eine klare Beurtheilung der augenblicklichen Verhältnisse unmöglich machen. Obwohl ich mich in vorliegender Arbeit auf die Behandlung der Grundsteuer beschränken wollte, so ist es mir nicht möglich gewesen, die mit genannter Steuer im engsten Zusammenhange stehenden übrigen Abgaben und Lasten in den ersten Perioden der Steuergeschichte unberücksichtigt zu lassen. Mit dem Jahre 1864 beginnt, wie gesagt, eine rege Thätigkeit auf dem Steuergebiet, wobei stets die Interessen der Ritterschaft, das Streben, ihre noch beschränkt vorhandene Steuergewalt möglichst zu wahren, nicht ausser Acht gelassen werden durften. Diese richtige Rücksicht, das heikle Verhältniss unseres beschränkten und doch nach Autonomie ringenden Communalwesens zum Reich hat die theoretische Behandlung des Stoffes und das Resultat der Arbeiten wesentlich beeinflusst und nicht immer zum erwünschten Ausgang geführt. In wie weit eine günstige Reform unter den obwaltenden misslichen Verhältnissen überhaupt durchzuführen war, in wie weit die Ritterschaft mit Recht auf das ihr allein zustehende Steuerbewilligungsrecht sich berufen und die Regierung laut Capitulation vom Jahre 1710 in dasselbe eingreifen durfte, — das Alles sind Momentè, die mit der provinziellen Verfassung in engstem Zusammenhange stehen. Es ist mir nicht gestattet gewesen, auch hätte es mich zu weit geführt, auf diese Fragen näher einzugehen, und will ich mich daher bemühen, dieselben so weit wie irgend möglich von der Steuerfrage zu trennen.

Die kürzlich vom Staate angeordnete Erhebung der Dessäntinensteuer habe ich in der Arbeit nicht berührt, weil sie nicht in directem Zusammenhang mit unserer Steuerpolitik steht; es ist die erste vom Staate aufocroirte gleichmässige, d. i. auf Hof- und Bauerland ohne Unterschied fallende Reichs-

grundsteuer, wobei nach jahrelangen Verhandlungen die Ritterschaft die Vergünstigung empfing, den landesüblichen Haken und Thalerkataster zu Grunde zu legen, der Staat somit eine Pauschalsumme für Livland bestimmte, den Repastitionsmodus der Provinzialverwaltung aber freistellte. Ein Hauptgrund zu dieser Massregel bestand darin, dass die Arealverhältnisse auf jedem einzelnen Gut nicht genau zu ermitteln waren, eine Neumessung mit zu bedeutenden Kosten verbunden gewesen, das alte Kataster sich aber noch brauchbar und zweckentsprechend erwiesen hatte. Somit wurde der Thaler des privaten Hof- und Bauerlandes mit 6,03 Kopeken, die Dessätine Wald jedoch, dessen Conservirung aus volkwirthschaftlichen Rücksichten geboten schien, mit nur  $\frac{3}{4}$  Kopeken besteuert.\*)

Das von mir benutzte Material besteht meist in nicht veröffentlichten Landtags- und Conventsverhandlungen. Während der erste Abschnitt der Arbeit sich oft auf die von dem Herrn Secretair des statistischen Comité's, Fr. von Jung-Stilling, zusammengestellte geschichtliche Uebersicht der Reichs- und Landesprästande stützt, sowie auf die Werke Hupel's, Richter's, Eckardt's u. a., beruht der übrige Theil derselben meist auf dem von mir im Ritterschafts-Archiv zu Riga gesammelten Actenmaterial.

Wenngleich vorliegende Arbeit nicht den Anspruch erhebt, etwas wesentlich Neues zu bringen, so bezweckt sie dennoch durch eine übersichtliche Darstellung der Steuerentwicklung auf diesem Gebiet ein wenig klärend zu wirken. In wie weit ihr dieses gelungen, stelle ich der Beurtheilung des Lesers anheim und bitte nur um milde Beurtheilung und gütige Nachsicht für ihre Mängel und Fehler.

---

\*) Acte der Central-Commission zur Vorbereitung einer Grundsteuerreform betreffend die Dessätinensteuer.

## I.

### Entwicklung der livländischen Prästanden und Willigungen bis zum Jahre 1664.

Livland ist von jeher häufig der Schauplatz von Kriegen und Fehden gewesen. Die Uneinigkeit, in welcher in frühester Zeit die Eingeborenen unter einander lebten, machte es den deutschen Eroberern leicht, das Land zu unterwerfen und sich dienstbar zu machen. Die innere Einrichtung des neuen Staates, das Verhältniss des Lehnsherrn zu den Vasallen, war dem deutschen ziemlich analog; die Eingeborenen hatten Heeresfolge und Zehnten zu leisten und galten im Anfang als dem Reich direct unterworfenene Dienstleute. Ein Uebergang zur Hörigkeit geschah durch Belehnung von deutschen Ordensbrüdern und Rittern mit dem Zehnten und sonstigen Gerechtsamen, wodurch die früheren Besitzer des Landes ihre unmittelbare Stellung zum Landesherrn verloren und gleichwie in Deutschland als Zubehör der Lehnsgüter angesehen und nach obenhin bloß durch ihren Lehnsherrn vertreten wurden. Dass ihre Lage bei den häufigen Aufständen, bei den vielen Kriegen, in denen die Ländereien auf schreckliche Art und Weise verwüstet wurden, eine immer bedenklichere und traurigere wurde und sie schliesslich zu Schollenpflichtigen und Leibeigenen herabsanken, ist leicht erklärlich. Durch erweitertes Erbfolgerecht verlor das Lehen immer mehr seinen ursprünglichen Character und näherte sich dem Eigenthum, bis schliesslich das Nutzungsrecht des adeligen Grundbesitzers an seinen Gütern auf Grund von Kauf-, Lehn- und Vergleichs-Briefen ein unbe-

schränktes wurde.\*) Die polnischen Könige waren zu schwach, um der Noth des niedern Standes zu steuern, wurden doch sogar im Privilegium Sigismundi Augusti die Rechte des Adels, hinsichtlich der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über ihre Bauern bestätigt. Erst unter dem schwedischen Regiment beginnt das Streben der Regierung, dem untersten Stande aufzuhelfen. Die ersten Versuche derselben nach dieser Richtung hin, ihre Vorschläge an die Ritterschaft, betreffend Aufhebung der Leibeigenschaft, waren unpractisch und unausführbar, da die Freiheit des Bauernstandes bei der grossen öconomischen Abhängigkeit wohl sinnlos gewesen wäre. Im Jahre 1681 beginnt die Regulirung der bäuerlichen Lasten. Das Revisionswerk Karl's XI. beabsichtigte nicht nur den Grossgrundbesitz des Adels zu brechen, indem die bei weitem grösste Zahl der Güter, etwa  $\frac{5}{6}$ , als königliches Eigenthum und Lehen in Anspruch genommen wurde, sondern auch die genaue Bestimmung der Ertragsfähigkeit der in bäuerlicher Nutzung stehenden Ländereien. Das Resultat der Revision ergab eine Vermehrung des 1641 taxirten Hakens von 4343 auf 6236.\*\*)

Wie eigennützig diese Massregel von Seiten der Krone auch sein mag, so scheint sie auch zugleich der Uebergang von extensiver zu intensiverer Wirthschaftsmethode zu sein, der Gedanke der Belastung nach der Leistungsfähigkeit des Besteuernten durchzieht die ganze Reform und ist daher die Einführung eines gleichen und bestimmten Werthkatasters von entschiedener Wohlthätigkeit für die öconomische Lage der Bauern. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass dieses Kataster eher nur bei den privatwirthschaftlichen Leistungen der Bauern ihren Gutsherrn gegenüber in Betracht kam, die mit ihrem Vermögen für die Leistungsfähigkeit ihrer Hintersassen einstanden und stets zwischen Krone und

---

\*) Vergl. A. v. Richter: Geschichte der Ostseeprovinzen, I., S. 115—130.

\*\*\*) Richter: Gesch. d. Ostseeprovinzen, Bd. II, II. Theil, S. 151. Eckardt: Livland im XVIII. Jahrh., I, Leipzig 1876 Bd. I, 89.

Bauern blos vermittelten, sodass letztere mit der Regierung nicht in directe Beziehungen traten.

Durch das Taxationswerk von 1687 wurde der Begriff Haken genau definirt und auf diese Weise ein einheitlicher Massstab hergestellt. In früherer Zeit hatte man unter Haken Verschiedenes verstanden, er richtete sich ursprünglich nach der Arbeitskraft eines Menschen; die Strecke, die ein gesunder Mann mit seinem Pfluge im Laufe eines Sommers bearbeiten konnte, hiess Haken. Es gab Haken von verschiedener Grösse und Qualität. Zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts wurde unter Haken ein bestimmtes Flächenmass verstanden, während die Messung und Taxation vom Jahre 1683—87 genauer zu Werke ging und Qualität und Werth der einzelnen Landstücke zu berücksichtigen suchte. Sie theilte sämmtlichen Boden in vier Classen: Gartenland, Brustacker, Wiese (Heuschlag) und Buschland. Die Fruchtbarkeit des Bodens sollte ermittelt werden und die Erträge des in bäuerlicher Nutzung befindlichen Grund und Bodens, im Gegensatz zu den vom Hofe bewirthschafteten Ländereien taxirt und sämmtliche Naturalleistungen in Geld berechnet werden; wobei 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Arbeitstage zu Pferde oder 30 Arbeitstage zu Fuss gleich einer Tonne Roggen oder Gerste (oder 2 Tonnen Hafer und <sup>1</sup>/<sub>2</sub> Tonne Weizen) für einen Thaler Species (= 90 Groschen) veranschlagt wurden. Ferner wurde

1 Tonnstelle (= 1,4 Lofstellen, 1 Lofstelle =  
1,45 preuss. Morgen = 0,34 Dessätine),

Ackerland I. Grades	—	1 Thaler*)
„ II. „	—	75 Groschen
„ III. „	—	60 „
„ IV. „	—	45 „

gerechnet. 60 Thaler sollten einen Haken ausmachen. Somit repräsentirte ein livländischer Thaler den Reinertrag einer Tonne Roggen.

\*) Species-Thaler, später Alberts-Thaler genannt, = 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> schwedische Thaler. Im Jahre 1650 galt der schwed. Thaler 96 Kopeken. 1681 = 72 Kopeken (v. Richter: Gesch. der Ostseeprovinzen II, 2, S. 267 u 268).

„— Es liegt daher auf der Hand, dass ein Thaler Landes bald nur eine Tonnstelle, bald vier, oder weniger oder mehr Tonnstellen Acker oder anderes Culturland repräsentiren kann, denn ist der Boden so fruchtbar, dass bereits eine Tonnstelle desselben eine Tonne Roggen Reinertrag abwirft; so ist diese eine Tonnstelle gleich einem Thaler.“\*) Hieraus geht hervor, dass sich vom livländischen Haken, resp. Thaler, niemals auf die Grösse eines Grundstückes schliessen lässt, sondern nur allein auf dessen Güte. Späterhin wurden Heuschläge und Wiesen ebenfalls taxirt und in vier Grade zerlegt; um nun die Zahl der Haken nicht zu vergrössern, wurde die Bestimmung getroffen, dass ein Haken hinfort noch 20 Thaler Wiesen, Heuschlag und Gartenland enthalten solle, wodurch derselbe 80 Thalern gleichgesetzt wurde.\*\*)

Das vom adligen Hofe bewirthschaftete Areal hat schon früher in einem gewissen Verhältniss zum Bauerlande gestanden. So wurde für einen Haken zur Zeit Karl's XI. ein Gesinde angesehen, das wöchentlich 6 Tage mit zwei Pflügen dem Hofe fröhnte.\*\*\*) Das Streben der Agrargesetzgebung ging nun vornehmlich dahin, die Leistungen der Bauern immer mehr und mehr dem Nutzen, den sie aus ihren Gesindestellen zogen, anzupassen. Die so wichtige Bauerverordnung von 1804 bestimmt in ihrem § 55, dass „— ein Ackerfeld von gutem Boden (I. Grades) das einen Flächeninhalt von 14000 □Ellen enthält, zu einer Revenue für den Gutsheerrn von zwei Lof Roggen (= 1 Tonne) angenommen,

---

\*) Friedrich von Jung-Stilling: Beitrag zur livländischen Agrarstatistik. Riga 1881. Einleitung.

\*\*) Während früher blos Acker- und Buschland in vier Grade getheilt worden waren, wurden 1809 — „auch die Wiesen ihrem Ertrage nach in vier Classen gesondert und eine Tonnstelle derselben zu je  $16\frac{7}{8}$ ,  $11\frac{1}{4}$ ,  $8\frac{7}{16}$  und  $5\frac{5}{8}$  Groschen veranschlagt. Damit aber hierdurch die Hakenzahl der Güter nicht stiege, wurde fortan ein Haken gleich 80 Thaler gesetzt und verordnet, dass die Wiesen (nebst Gärten) auf je 60 Thaler Aecker und Buschland: 20 Thaler betragen sollten.“ (C Hehn: Die Intensität der livländischen Landwirthschaft. Dorpat 1858, pag. 12).

\*\*\*) Eckardt: Livland im XVIII. Jahrh. I. S. 84.

welche zur bequemen Ausgleichung und Berechnung gegen Frohndienste für einen Thaler oder 90 Groschen taxiret oder wogegen für diesen Thaler 30 Arbeitstage zu Fuss und  $22\frac{1}{2}$  Arbeitstage zu Pferde, in Anschlag gebracht werden sollen, d. i. jeder Arbeitstag zu Fuss mit 3 Groschen und jeder Arbeitstag zu Pferde mit 4 Gröschen\*) 14000 □ Ellen (= 1 Tonnstelle) mit einer Tonne besäet ergeben bei mittelmässiger Ernte nach Abzug des Unterhaltes für den Bauern und seiner publiken Abgaben, noch 2 Lof (1 Lof = 0,69 Hektoliter), welche dem Gutsherrn rechtlich gebühren. Nach dem Ertrage sind auch die Gehorchsleistungen mit 30 Fusstagen =  $22\frac{1}{2}$  Anspanntagen = 1 Thaler oder 90 Groschen taxirt. „Der Thaler giebt die Rente an und ist keine Münze, sondern eine anerkannte Zahl von bestimmten Arbeitstagen oder von einem bestimmten Betrage in Korn oder Producten, welche der Gutsherr von einem solchen Stück Landes gesetzlich als Betrag fordern kann.“ „Ein solches Stück Ackerland giebt das Verhältniss für die übrigen Gattungen von Ackerland für Gartenplätze und Heuschläge.“ Auf einem Gesinde von 15—18 Thalern und 5 Thalern Garten und Wiesen, mussten wenigstens drei arbeitsfähige Menschen beiderlei Geschlechts sesshaft sein, desgleichen sollte ein „Paar“ (тягло) nicht weniger als 5 Thaler und nicht mehr als  $6\frac{1}{2}$  Thaler Ackerland und überdies an Gartenplätzen und Wiesen 1—2 Thaler\*\*) besitzen. Es existirte eine Taxordnung, nach welcher der Ertrag berechnet werden sollte, um die Pflichten des Bauern dem Gutsherrn gegenüber zu ordnen. Auf einen Haken Land sollten 72 Lofstellen Hofesland kommen und die gewöhnlichen Arbeiten des Bauern auf einen Haken 40 Thaler betragen, Abgaben in Natura 20 Thaler zu extraordinären Hilfsarbeiten sollte aber nicht mehr Arbeitskraft pro Haken beansprucht werden, als der Betrag der Wiesen und Heuschläge ausmachte. Kurz es sollte ein möglichst vollkommenes Gleichgewicht zwischen Besitz und Leistungen

\*) Bauerverordnung v. 1804, § 55 ff.

\*\*) Ebenda § 58.

der Bauern geschaffen werden. Demnach war das Areal des Gutshofes von dem dazu gehörenden Bauerlande abhängig und bildete letzteres somit einen Massstab für das ganze Gut überhaupt. Der Haken des Gehorchs- oder Bauerlandes repräsentirte also nur eine dem Gutshofe disponible Arbeits-Kraft, wurde nun das Bauerland, als allein steuerpflichtiges Land, nach einer Hakenzahl besteuert, so wurde eo ipso das Hofesland nicht besteuert. Weil nun der Adel auf Grund seiner Privilegien vollkommen steuerfrei war, das Land aber nach Haken Bauerland besteuert wurde, hat sich der Irrthum eingebürgert, das sogenannte „steuerpflichtige“ dem sogenannten „steuerfreien“ Lande gegenüber zu stellen, während es in Wirklichkeit keinen Unterschied gab und das Hofesland ebenso seinen entsprechenden Theil an den Abgaben tragen musste, wie das Gehorchsland. Späterhin, als im Jahre 1804 die Frohne normirt, die Leibeigenschaft aufgehoben und die öffentlichen Lasten ausdrücklich den Bauern auferlegt wurden, konnte man allem Anscheine nach von schatzfreiem und steuerpflichtigem Lande sprechen. Faktisch hatte sich das Verhältniss vollkommen umgekehrt. Als der Leibeigene mit seinem ganzen Eigenthum dem Herrn gehörte, war es klar, dass das Vermögen des Herrn Steuerobject und Steuerquelle die dem Gutsherrn gehörende Arbeit des Bauern war. Bei Fixirung der Leistungen auf das Bauerland wandte sich das Verhältniss, indem die Abgaben als Reallast auf dem Gehorchsland haften blieben, die Gutsherrn gezwungen waren, dieses beim Verkauf mit zu veranschlagen, die Steuer somit auf sie überwälzt wurde. \*)

Während dem Bauer durch die Verordnung von 1804 das Recht anerkannt wurde, Mobilien und Immobilien zu erwerben, wurden andererseits seine Pflichten, die in Frohne und Naturalleistungen bestanden, in genauem Verhältniss zu dem benutzten Boden gestellt. Ein so-

---

\*) Vrgl. Fr v. Jung-Stilling: Uebersichtliche Darstellung der Reichs- und Landesprästand. Ritterschaftsarchiv-Acte, betreffend Revision der Landesrechte Nr. 30 F. 269.

genanntes Hakenbuch hatte die Verzeichnung der bauerlichen Grundstücke sowohl qualitativ als quantitativ zum Zwecke, sowie die genaue Angabe der an denselben haftenden Leistungen. Die zur Anfertigung der neuen Hakenrolle niedergesetzte Commission (Walck 1809) schloss ihre Arbeiten erst 1832 und haben dieselben bis in neuester Zeit bei jeder Besteuerung als Grundlage gedient \*)

Was die Abgaben selbst anbetrifft, so unterscheiden wir Reichsprästanden und Landesprästanden.

### A. Reichsprästanden.

Die Reichsprästanden wurden vom Staate auferlegt und verwaltet und bestanden, mehrere Extrasteuern ausgenommen, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts in:

- 1) Rossdienstgeldern.
- 2) Station.
- 3) Schiess- und Balkengeldern.\*\*)

Die Rossdienste waren durch die früheren Lehnverhältnisse bedingt, die ursprünglichste Form der Recrutirung. 1602 wurden bereits 15 Haken zur Stellung eines Reiters verpflichtet. Im Jahre 1712 wurde diese Steuer abgelöst,\*\*\*) mit 4 Rubeln pro Haken berechnet und 1783 in eine Kopfsteuer verwandelt.†) Ein gleiches Schicksal hatte die Station, in Geld verwandelte Contributionen, dergleichen die Schiess- und Balkengelder, letztere zur Errichtung von Krongebäuden beigetragen.

Man fragt sich, was diesen plötzlichen und willkürlichen Eingriff der Regierung in die livländische Steuerverfassung hervorgerufen habe? Es ist ein unverkennbares schlaues Verfahren, dem Adel scheinbar seine Steuerfreiheit zu lassen und sich direct an den Bauern zu wenden. Die in Kopfsteuern verwandelten alten Steuern brachten einen doppelten Betrag ein, der her-

---

\*) Vgl. baltische Monatsschrift Band XXVIII. A. Tobiet:  
Zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung.

\*\*\*) Hupel: Topographische Nachrichten, 1774.

\*\*\*) Resolution von Mentschikoff

†) Ukas vom 3. Mai 1783.

nach noch in ganz kurzer Zeit verdoppelt und verdreifacht wurde. Der Widerstand des Adels war somit gebrochen und die Möglichkeit, auch fernerhin auf diesem Wege Steuern zu erheben, der Regierung geboten. Der Adel selbst hatte, ohne die Tragweite dieses Verfahrens zu würdigen, durch seine eigene Toleranz seine Stimme bei Erhebung von Reichssteuern verwirkt, indem er seine Privilegien und die unbedingte Steuerfreiheit unangestastet wählte. Die Regierung zögerte nicht lange, die einmal betretene Bahn auch weiter zu verfolgen. 1797 wurde eine Steuer bei Besitzwechsel unter dem Namen „Poschlin“ erhoben, 1811 eine stetige Branntweinsteuer. Die Ritterschaft hielt dies alles mit ihren Privilegien vereinbar, da den übrigen Gouvernements dieselben Verpflichtungen oblägen. Somit wurde auch für Livland das allgemeine Gesetz über Reichsprästanden massgebend. \*)

## B. Landesprästanden.

Die livländischen Landesprästanden zum Zwecke der Selbstverwaltung von den Organen derselben erhoben, sind für uns von grösserer Bedeutung und Wichtigkeit, als die Reichssteuern.

Während des XVIII. Jahrhunderts existirten drei Arten von Landesprästanden:

- 1) Ladengelder (Ritterschaftsetatgelder).\*\*)
- 2) Wege und Brückenlasten.
- 3) Unterhalt der Postirung.\*\*\*)

Während vor der schwedischen Reduction die Ladengelder sowohl von Krondomänen, als von Privatgütern in die Ritter- und Landescassen flossen, hörten die Beisteuern der ersteren nach derselben auf. Unter der russischen Herrschaft fliessen sie als geringe Quote von 1714—1758 wiederum ein. Als nach Erhöhung der Postirung, die Kronsgüter von der Zahlung der Ladengelder eximirt wurden, fand die Ritterschaft diese Mass-

\*) Genaue Entwicklung bei v. Jung-Stilling: Prästanden.

\*\*\*) Zu ritterschaftlichen und Repräsentationszwecken erhoben.

\*\*\*\*) Hupel: Topographische Nachrichten II. von Jung-Stilling: Prästanden.

regel, in Anbetracht der vielen sonstigen Leistungen der Domänen, gerecht und übernahm die erhöhte Repartition auf ihre Ländereien freiwillig. Bei der Postirung war es Pflicht der Ritterschaft, Gebäude zu errichten, für Pferde und Remonte zu sorgen und die Fourage zu repartiren, während es dem Bauern oblag, letztere aufzubringen und anzuführen. Auch die Krongüter steuerten in gleicher Weise mit bei, bis 1802 die Bestimmung erfolgte, dass nach erhöhtem Bedarf an Fourage die Höhe der Aufbringung derselben zu übernehmen hätten. Die Wege in Stand zu setzen war Aufgabe der Bauern, der Hof hatte bloß Material anzuweisen und die Repartition nach Haken auszuführen.

Eine ausserordentliche Leistung bestand noch in den sogenannten Landeswilligungen, die zur Deckung des Deficits der Ladengelder bis 1758 auch von den publikten Gütern, von da ab bloß von den privaten als freiwillige Opfer der Ritterschaft erhoben wurden. Wie die Landeswilligungen allmählich ihren ursprünglichen Character verloren und mit der Zeit zur Steuer wurden, wird in Folgendem gezeigt werden.

Dass die Regierung bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts sich nicht bei provinziellen Steuerfragen betheiligte, hatte seinen natürlichen Grund darin, dass die publikten Güter bloß zur Postirung und zum Wegebau beisteuerten; ihrem Zwecke nach waren sie nur dazu da, um die Gouvernementsbehörden zu unterhalten, allmählich schwand diese Verwendung und die Regierung benutzte Ueberschüsse zu anderen Zwecken, schliesslich strich sie die Erträge derselben völlig ein und suchte zum Unterhalt der Behörden 1797 eine neue Steuer zu creiren, indem sie vom Haken 6 Rbl. 80 Kopeken repartirte. Beschwerden der Ritterschaft führten zur Aufhebung dieser Hakensteuer und zur Erhöhung der Kopfsteuer, eine factische Landesprästande unter der Form der Reichssteuer. Dem Verlangen der Regierung, einen Einblick in das Provinzialsteuersystem zu gewinnen, schloss sich das Gesuch der Ritterschaft an, die Regierung möchte sich mit den Domänen an den allgemeinen Landesprästanden betheiligen. Die Zustimmung

erfolgte aber in der Fassung, dass die Domänen an den der ganzen Provinz zu Nutze kommenden Präständen mitsteuern wollten, die Regierung sich aber die Controle und Untersuchung über den wahren Character der Steuern ausbedinge, somit Rechenschaftsberichte verlange und eine allgemeine Landesprästände von ihrer Zustimmung abhängig mache. Die Ritterschaftsausgaben für corporative Zwecke, zu welchen Laden- und Ritterschafts-etatgelder gezählt wurden, wurden von der Controle eximirt und mussten daher von der Ritterschaft allein aufgebracht werden.

Durch den § 54 der Bauerverordnung von 1819 war die Scheidung zwischen Bauer- und Hofesland in Bezug auf die Besteuerung bereits ausgesprochen worden, indem „die öffentlichen Abgaben“, die auf den von den Bauern gekauften oder gepachteten Gesindestellen hafteten, unzertrennlich mit dem Grundstück verbunden seien. Eine Erweiterung dieses Punktes, veranlasst durch die Theilnahme der Regierung mit den Domänen an den Landespräständen, finden wir in der Bauerverordnung von 1860, § 49 ff.: „Als solche öffentliche Lasten sind alle nach den Reichsgesetzen erkannte Landespräständen zu verstehen, alle anderen Leistungen, welche sich auf Standesrechte, resp. spezielle Ritterschaftsinteressen beziehen, dürfen beim Verkauf nicht übertragen werden.“ Der unklare Sinn der letzten Sätze wurde dahin später interpretirt, dass unter „allgemeinen Landespräständen“ solche Abgaben zu verstehen seien,\*) an denen die Kronsgüter mit participirten. Somit wurden die Landespräständen vom Ermessen der Regierung abhängig gemacht. Wollte die Ritterschaft in Zukunft aus eigener Initiative mit Umgehung der Regierung Steuern erheben, so hatte sie sie selbst zu tragen, und durfte bei einem etwaigen Gesindesverkauf eine solche Steuer nicht auf das verkaufte steuerpflichtige Land übertragen werden; sie ruhte auf dem steuerfreien Hofeslande, wurde aber nach der Hakenrolle von 1832, nach Massgabe des zum Gute gehörenden Bauer- oder Gehorchslandes, welches,

---

\*) Patent vom Jahre 1833. No 120.

wie früher entwickelt, den einzigen Massstab für das Hofesland bot, repartirt. So verlieren die Willigungen allmählich den Character von freiwilligen Beiträgen und gehen in vollkommene Steuern über, die bei stetem Wachsen den Grossgrundbesitz zu überlasten drohen.

Wir haben demnach zwei vollkommen geschiedene sich gegenüberstehende Steuerobjecte bei Erhebung der Grundsteuer: Das sogenannte „steuerfreie“ oder Hofesland und das sogenannte „steuerpflichtige“ oder Gehorchsland (Bauerland). Ersteres fast nur mit Willigungen belastet, letzteres mit allgemeinen Landesprästandten. Giebt es auf einem Gute noch nicht verkaufte Gesindestellen, so hat dieser Unterschied natürlich keine Bedeutung; er tritt uns bloß beim Uebergang des Gehorchslandes in das Eigenthum der livländischen Bauerschaft entgegen.

Noch eine dritte Kategorie „steuerpflichtigen“ Landes ist zu erwähnen, die eine exceptionelle Stellung einnimmt. 1849 beschloss die livländische Ritterschaft, um die Existenz der kleinen Wirthschaften zu wahren, dass das sogenannte steuerpflichtige Land nur von livländischen Bauern gepachtet oder angekauft werden dürfe; um eine Arrondirung der einzelnen Wirthschaften, deren Grenzen vielfach kreuz und quer durcheinander liefen, und einen Bestand von Hofesknechten zu ermöglichen, wurde den Höfen gestattet, 36 Lofstellen pro Haken zum Hofeslande hinzuzuziehen, indem  $1\frac{1}{2}$  Lofstellen Acker in jedem Feld der Dreifelderwirthschaft auf einen Knecht gerechnet wurden, nach der Bauerordnung von 1804. § 58 aber auf einen Viertelhaken mit Ausschluss des Wirthes zwei arbeitsfähige Männer kommen sollten, demnach auf einen Haken acht. Da nun auf jeden Knecht  $4\frac{1}{2}$  Lofstellen gerechnet werden sollten, ergab die Gesamtsumme 36 Lofstellen pro Haken. Der Gutsherr erhielt freie Verfügung über das Land, wobei man annahm, es sei der Gemeinde gleichgiltig, ob Knechte auf diesen Ländereien angesiedelt würden, oder ob sie vom Ertrage derselben lebten.\*)

---

\*) Tobier: Beiträge zur Geschichte der livl. Agrargesetzgebung II, S 88 u. 89. Baltische Monatsschrift, Band XIX, 2

Dies eingezogene Gehorchsland durfte jedoch nicht den Character als steuerpflichtiges Land verlieren und übernahm der Gutsherr die daran haftenden öffentlichen Leistungen. Dieses einziehbare Stück des Gehorchslandes wurde Quote genannt.\*)

1710 waren sämtliche Steuern Grundsteuern, heutzutage gehören bloß 15,9% der bestehenden der Grundsteuer an.\*\*) Während sie im vorigen Jahrhundert vom Gehorchslande aufgebracht wurde, lastet sie augenblicklich hauptsächlich auf dem Grossgrundbesitze.\*\*\*) Die formelle Zahlungsverpflichtung des Gutsherrn hört allmählich auf und wie oben gezeigt, ruhen sämtliche alte Steuern gleichsam als Reallast auf dem Bauerlande und sind daher auf den Gutsherrn, als einmaligen alleinigen Besitzer des ungetheilten Landes, seiner Bewohner und deren Vermögen, überwältigt worden; das Verhältniss zwischen Herrn und Bauern hat sich vollkommen gewandt: Steuerobjekt ist das Vermögen des Bauern, Steuerquelle, dagegen das des Herrn und Grossgrundbesitzers.

Das stete Wachsen der Landeswilligungen ihr vollkommen verändertes Wesen, die ungleiche Besteuerung des Hof- und Bauerlandes und viele andere Bedenken regten eine theoretische und praktische Beleuchtung dieser Fragen vielfach an; eifrige Debatten auf den Landtagen, Ernennung von Commissionen zur Ausarbeitung neuer Steuersysteme und Verhandlungen mit den Regierungsorganen füllen die letzten Jahre unserer Landespolitik wesentlich aus.

---

\*) Bauerverordnung von 1804, § 58 B. V. v. 1849, § 21.

\*\*\*) Betrag der Prästanden im J. 1868- Ritterschaftsarchiv-Acte 300 Fol. 279

\*\*\* \*) Rau II. Finanzwissenschaft § 311.

## II.

### Veranlassung einer Grund-Steuer-Reform.

Durch das Patent No. 120 vom Jahre 1863, welches bestimmt, dass nur die durch die Staatsregierung veranlassten, von den Organen derselben revidirten Landesausgaben, an denen die Domänen participirten von dem bäuerlichen Haken, d. h. vom Gehorchslande erhoben werden durften, war die unglückliche Scheidung zwischen Hofes und Bauerland bewerkstelligt worden. In dieser Bestimmung sehen wir dem ersten allgemeinen Grundsatz in der Steuerlehre, eine möglichst gleiche Belastung sämmtlicher Staatsangehörigen anzubahnen, strikt entgegengehandelt. Neben der theoretischen Unstatthaftigkeit dieser Einrichtung musste auch die practische Durchführung eines so ungleichen Repartitionsmodus mit den grössten Schwierigkeiten verbunden sein. Die Belastung des Hofeslandes nach Massgabe des einstmals mit ihm verbundenen Gehorchslandes, nach den vielfachen wirthschaftlichen Veränderungen, schien allerdings, wie ein geistreicher Mann geäussert, „der Besteuerung einer historischen Reminiscenz“ gleichzukommen.

Und dennoch können wir diese missliche Lage nur als logische Consequenz der in früherer Zeit begangenen politischen Fehler ansehen. Als die in jeder Hinsicht segensreiche Bauerverordnung von 1804,\*) durch die von 1819, welche dem Bauern allerdings persönliche Freiheit brachte, durch den Punkt I jedoch sämmtliches Land als unbeschränktes Eigenthum des Adels in Anspruch nahm, ihre Wirkung verloren hatte, stand es der Ritterschaft frei, bäuerliches Land zum Hofes-

\*) A. Tobier: Geschichte der Baueremancipation in Livland.

lande beliebig hinzuzuziehen. Hierdurch büsste der Haken seine Eigenschaft als Massstab für das Hofesland ein. Practisch ist dieser Uebelstand damals nicht empfindlich zur Geltung gekommen, da die Herren im Ganzen wenig von dem ihnen zustehenden Rechte Gebrauch machten, vielmehr nach alter traditioneller Sitte das früher hakenbuchmässig nach den Steuerrollen sanctionirte Verhältniss zwischen Hofes- und Bauerland aufrecht erhielten und sich in Bezug auf Frohne und Naturalleistungen an die Bauerverordnung von 1804 lehnten. Hierfür bürgt auch die ununterbrochene Thätigkeit der Messcommission, die wie oben erwähnt, ihre Arbeiten nach den Hakenbüchern (Steuerrollen) anstellte und erst 1832 zum Abschluss brachte. Die grosse Agrarreform von 1849, welche den Kleingrundbesitz gesichert wissen wollte, stellte das alte Verhältniss wieder her und bestimmte, dass das Gehorchsland sich nur in Pacht oder Besitz eines livländischen Bauern befinden dürfe. Gleichzeitig bezeichnet sie die Frohne und Naturalpacht als provisorisches Uebergangsstadium zur Geldpacht.\*)

Eine grosse Lücke des Gesetzes von 1849 besteht darin, dass es den Rittergutsbesitzer als alleinigen Verantwortlichen der Rittercasse gegenüber stellt, er haftet für sämmtliche Hakengelder seines Gutes, gleichzeitig gestattet es aber einen Theil der Steuern beim Verkauf des Bauerlandes auf dasselbe zu übertragen, ohne jedoch die Steuer zu spezialisiren. Das Gesetz von 1860 brachte unklare Bestimmungen, die erst durch das Patent von 1863 endgültig entschieden wurden. Hiermit war die Trennung vollzogen und der unglaublichste Repartitionsmodus geschaffen: Staatssteuern und allgemeine Landesprästanden wurden auf das Bauerland fixirt, während die stets wachsenden und ebenfalls meist allgemeine Landes Zwecke im Auge habenden, aber auf Initiative der Ritterschaft erhobenen Landeswilligungen auf das Hofesland lassen sollten. Können wir annehmen, dass die bei stattgehabten Verkauf auf die einzelnen

---

\*) Bauerverordnung v. 1849, § 137 und 138.

Gesindestellen fallende Landesprästande für den Käufer und später Eigenthümer wenig Drückendes hat, da der Käufer soviel weniger für sein Gesinde erhalten, als die darauf ruhenden capitalisirten Abgaben ausmachen, so haben vollends die neu hinzukommenden Landesprästanden durch ihre Geringfügigkeit absolut keinen nachtheiligen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Bauern, weil der bei weitem grösste Theil des stets zunehmenden provinziellen Finanzbedarfes durch Landeswilligungen gedeckt wird. Letztere nehmen mit der Zeit so colossale Dimensionen an, dass sie nicht mehr als freiwillige Beiträge seitens der Ritterschaft, sondern als drückende Steuer von dieser empfunden werden. Und doch hat diese Steuer einen rein privatrechtlichen Character behalten, sie ist in keinem Gesetzesparagraphen als Steuer anerkannt und gilt der Regierung gegenüber als solche nicht, welche Staatssteuern formell blos vom Gehorchslande erhebt; und auch die Landesprästanden stehen den Ritterschaftswilligungen, als corporativen Zwecken dienend, direct gegenüber. Ist aber ein practischer Unterschied zwischen Willigungen und Prästanden vorhanden? In früherer Zeit und in ihrer ursprünglichen Entwicklung ohne Zweifel, ihrem jetzigen Wesen nach, absolut nicht. Die Willigungen bestehen heutzutage in Zwangsbeiträgen der Einzelwirthschaften, die zur Deckung der allgemeinen und nicht speziell ritterschaftlichen Zwecke verwandt werden — sind somit vollkommene Steuern. Vergleichen wir die Landesprästanden mit den Ritterschaftswilligungen ihrem Zwecke nach, so dienen erstere zur Erhaltung der ländlichen Polizei, einiger Institute für Gesundheitspflege, einzelner Gouvernementscomité's und Communionen, wie z. B. des statistischen Bureau's, der Kreiswehrepflichts-Commission, des Schutzblatternimpfungskomité's u. a., sowie zur Deckung diverser Militärbedürfnisse. Ferner hatte das Gehorchsland Beisteuern zur Wege-, Kirchen- und Stationslast zu tragen. Die Aufzählung aller dieser Obliegenheiten des Bauerlandes bezweckt nicht die Zahl oder Grösse derselben den Ritterschaftswilligungen gegenüberzustellen, es soll blos der Character

der allgemeinen Landes- und Ritterschaftslasten fixirt werden, woraus erhellt, dass letztere nicht nur zu Corporationszwecken verwandt werden und demnach mit Unrecht bloß auf dem Hofeslande ruhen. \*)

Die Ritterschaftswilligungen bestanden

### I. in Repräsentationsgeldern.

Auf die livländische Verfassung hier näher einzugehen, würde zu weit führen. Aus der blossen Benennung dieser Art von Willigungen geht aber schon hervor, dass sie dem ganzen Lande zu Gute kommen müssen und somit den Anspruch erheben können, vom ganzen Land getragen zu werden. Sollte die Erhaltung unserer Landes-Residirung, des Landmarschalls, des ritterschaftlichen statistischen Comité's u. s. w. nicht ebenso gut Landes- als Ritterschaftsbedürfniss sein? Zwischen dieser Art von Willigungen und den allgemeinen Landesprästandes ist ihrer Verwendung nach effectiv kein Unterschied, nur dass die höheren provinziellen Verwaltungsorgane der Verfassung gemäss, bisher der Ritterschaft angehörten, ein Umstand, der hier nicht ins Gewicht fallen dürfte; wird die Landschaft von der Ritterschaft vertreten, so hat sie auch, so lange keine Verfassungsänderung vorliegt, in gleichem Masse, wie die Glieder der letzteren zur Deckung der Repräsentationskosten beizutragen. Wenn nun auch die Ritterschaftsbeamten einen Theil ihrer Thätigkeit rein corporativen Angelegenheiten widmen, so fällt dies der ganzen grossen Summe der Willigungen gegenüber so wenig ins Gewicht, dass die Verpflichtungen der Gehorchslandbesitzer hierdurch absolut nicht abgeschwächt werden dürften; keinesfalls dürfte diese Nebenbeschäftigung der Ritterschafts- und Landesvertreter für den Character der Willigungen überhaupt ausschlaggebend sein. Dennoch würde eine peinliche Scheidung dieser Ausgaben von der Gesammtheit aus politischem Interesse, wenngleich eine völlig gleiche Repartition sämmtlicher Willigungen auf Hofes- und

---

\*) Rechenschaftsberichte der livl. Ritter- und Landescasse.

Bauerland keine erheblichen wirthschaftlichen Ungerechtigkeiten nach sich zöge, sich empfehlen.

Die ferneren Ausgaben der Ritterschaft für

II. Volksschulen,

III. Landesbehörden,

IV. Bauergesetzgebung,

haben vollends blos Cultur und Wohlfahrtszwecke im Auge. Dass sie ihrem Zwecke nach keiner anderen Steuerkategorie als den Präständen angehören, wird Niemand leugnen können, und wäre somit die ungleiche Besteuerung des Bauerlandes mit Landespräständen, des Hofeslandes nur mit Willigungen vollkommen ungerecht und durchaus nicht geboten. Rechtlich nahmen die beiden Steuerarten allerdings eine gesonderte Stellung ein, indem die eine formell nur allein als Steuer, die andere blos freiwillige Beiträge einer Gesellschaft zur Erhaltung ihrer selbst repräsentiren, daher liesse sich vom Rechtsstandpunkte die Frage aufwerfen, weshalb die Willigung einer einzelnen Classe der Bevölkerung das Recht der Steuerbewilligung einräumen sollen, weshalb diese bevorzugte Classe (formell) durch keine Steuer beschwert, über Steuern, die die übrige Bevölkerung treffen, berathen und dieselben bewilligen solle. Der Regierung gegenüber ist das Bauerland allein steuerpflichtig, die besitzlose Bevölkerung durch Kopfsteuer scheinbar äusserst schwer belastet, kurz der Bauerstand erhält allem Anscheine nach den ganzen Gouvernementsorganismus, der adelige Gutsbesitzer hingegen ist frei von jeder Steuer, seine freiwilligen Beiträge haben keinen rechtlichen Steuercharacter und dienen nur dazu, Zwecke der Corporation und ihren Willen als solchen zur Ausführung zu bringen. — Vor Aufhebung der Leibeigenschaft, als der Adel noch Repräsentant des ganzen Landes war, und somit die gesammten Verpflichtungen und Lasten trug, war es naturgemäss, dass er eine bedeutende politische Macht erhielt. Das Recht der Selbstverwaltung basirte auf dem der Selbstbesteuerung. Mit der Scheidung des Hofes- und Gehorcheslandes hört dies Recht allmählich auf, ein historisches zu sein und der Adel verliert mit der Zeit seinen Ein-

fluss auf die Steuerbewilligung und deren Verwaltung. Indessen besitzt er von je her wenig Engherzigkeit; es geht kaum ein Landtag vorüber, auf welchem nicht die Zahl der Willigungen vergrössert, die Summen der Ritterschaftsausgaben colossal wachsen. Ihrer Bestimmung nach sind sie blos temporär und werden bis auf drei Jahre, von einem Landtag zum andern, in's Leben gesetzt, in praxi hat aber der Betrag derselben bisher nie abgenommen; man kann sie als perp. Steuern bezeichnen und nie ist noch ein Gut mit der Speculation gekauft worden (wie Baron Campenhausen in seiner Brochure über die Grundsteuerreform bemerkt), dass der Betrag der Willigungen sich verringern würde; das Steigen derselben ist eine unanfechtbare Thatsache; ob das Hofesland dieseiben aber in Zukunft noch zu tragen vermöchte, ist wohl mit Bestimmtheit anzuzweifeln. Rittergüter, die ihr Hofesland auf ein gesetzliches Minimum reducirt hatten, zahlten stets noch nach der einstmals besessenen und ihnen zur Disposition gestellten Arbeitskraft, also nach dem verkauften Bauerlande. Ein neuer Kataster für das Hofesland fehlte bisher. Alles dieses, vornehmlich, dass das Bauerland allein officieller Träger der Steuern war, führte zu dem begründeten Bedenken, dass der Staat sich mit der Zeit mit Recht veranlasst fühlen werde, das sogenannte steuerfreie Land in gleicher Weise, wie das steuerpflichtige zu Steuerzwecken heranzuziehen. Dann würde allerdings der Rittergutsbesitzer seinen finanziellen Banquerott erklären müssen; einmal, weil er bereits Träger der alten livländischen Grundsteuer effectiv ist und durch eine Umrepartition derselben circa noch mit der Hälfte derselben, die auf das Hofesland in einem solchen Falle entfallen würde, mehrbelastet wäre und schliesslich weil er als alleiniger Träger der Ritterschaftswilligungen dasteht. Der Besitz und die Bewirthschaftung eines Rittergutes wäre unmöglich gemacht worden; dass die Regierung mit den angedeuteten, allem Anscheine nach der Gerechtigkeit einer allgemeinen und gleichen Besteuerung genügenden Massregeln nicht allzu lange zögern würde, konnte ein Jeder, der die Regierungs-

politik und die ganze Steuerentwicklung aufmerksam verfolgt hatte, leicht einsehen.

Das Hauptziel einer Reform müsste vor allen Dingen darin bestehen, den Unterschied zwischen Hofes- und Bauerland aufzuheben, in zweiter Linie wäre dann ein annähernd richtiger und zweckentsprechender Kataster\*) für das Hofesland zu finden. Der Ruhm, zuerst die Mängel des bestehenden Steuersystems vollständig erfasst und das erste Reformproject, auf gesunden und normalen Principien ruhend, eingereicht zu haben, gebührt dem damaligen Landmarschall Fürsten Lieven. Es enthält folgende anzustrebenden Aenderungen\*\*); erstens, alles ländliche Grundeigenthum, incl. der Domänen, zum gleichmässigen Tragen einer allgemeinen Grundsteuer heranzuziehen; zweitens, das Steuersystem auf einen leicht herstellbaren und wenig kostspieligen Kataster zu basiren; drittens, genaue speciell Ritterschaftszwecken dienende Ausgaben von allgemeinen Prästanden zu scheiden, erstere von der Repartitionssumme auszuschliessen, desgleichen Ausgaben von Gemeinden und Bezirken als solchen, unverändert und nicht in den neuen Repartitionsmodus übergehen zu lassen, da eine Verschiebung der bereits gebildeten Wirthschaftskreise nicht zu wünschen wäre; endlich, eine zweckmässige Art Naturalleistungen einzuschätzen und zu vertheilen, ausfindig zu machen.

Ein jedes sah die Nothwendigkeit einer Reform ein, in wie weit dieselbe Platz zu greifen hatte, wurde ja nach den verschiedenen politischen Ansichten und Parteien verschieden entschieden, wobei schliesslich die Hauptpunkte des epochemachenden Lieven'schen Antrags unausgeführt geblieben sind. Er enthält die Grundvoraussetzungen einer gerechten Besteuerung, die klare und richtige Beurtheilung der damaligen wirthschaftlichen und politischen Lage, sowie deren traurigen noth-

---

\*) In Anlehnung des vorliegenden Actenmaterials, wo das Wort „Kataster“ männlichen Geschlechtes gebraucht wird, bin ich dem gefolgt.

\*\* ) Antrag des Landmarschall Fürsten Lieven wegen Einführung eines neuen Modus der Besteuerung, Acte 266. Fol. 13.

wendigen Consequenzen, falls nicht durch ein entschiedenes Eingreifen die drohende Gefahr gemildert und zum Theil abgelenkt würde. Nach verschiedenen Seiten hin hat man es versucht, den zu Tage tretenden Mängeln abzuhelfen, durch Reorganisation der alten Grundsteuer, oft aber auch durch Anwendung vollkommen neuer Steuerarten und Systeme, und doch muss Lieven's Vorschlägen der erste Platz eingeräumt werden. In seinem Sinne haben die vom Landtage erwählten vier Steuercommissionen gewirkt, ohne aber die erforderliche Majorität zur Annahme und Ausführung ihrer Projecte gewinnen zu können.

---

### III.

#### Die Vorlagen des Landtages von 1872.

Der Landtag von 1864 konnte dem Antrage der Fürsten nur beistimmen und setzte zu diesem Behufe eine Commission nieder, welche das Project einer gleichmässigen Steuervertheilung auf sämmtliche ländliche Besitzthümer Livlands, unter Berücksichtigung der im letzten Abschnitt erwähnten vier Gesindpunkte, ausarbeiten sollte. \*) Die Arbeiten derselben kamen jedoch nicht so bald zum erwünschten Abschluss. Die Landtage von 1865 \*\*) und 1867 verwarfen dieselben als unzureichend und ergänzten die erste Commission durch andere, \*\*\*) bis schliesslich die 1869 erwählte IV. Steuercommission ein sowohl theoretisch durchgearbeitetes, als practisch anwendbares Project dem 1872 versammelten Landtage zur Prüfung vorlegte. †) Es trägt den Bedürfnissen des Landes möglichst Rechnung, entspricht Lieven's Forderungen und vermag von den verschiedensten Seiten angefochten, dennoch den Kampf zu bestehen, sowohl auf dem Standpunkt der modernen Wissenschaft fussend, als auch Wege zur Anwendung und Ausführung der ausgesprochenen Thesen angehend. Ob die Commissionsvorschläge eine Verfassungsänderung involvirt hätten und in wie weit dieselbe erforderlich wäre, ist nicht der Gegenstand dieser Arbeit. Eine wissenschaftliche Abhandlung begnügt sich auf die Schäden und Mängel eines bestehenden fehlerhaften Steuersystems

---

\*) Landtagsrecess v. J. 1864

\*\*) Landtagsrecess v. J. 1865.

\*\*\*) Landtagsrecess v. J. 1867.

†) Conventsrecess v. J. 1869. Grundsteueracts 266.

aufmerksam zu machen, sowie auf die Mittel zu deren Beseitigung; stehen diese auf einer richtigen wissenschaftlichen Basis und entsprechen dem allgemeinen Bedürfniss, dann ist es Aufgabe des Staates, die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zu erlassen.

Ob sich das Project der IV. Steuercommission damals factisch lebensfähig erwiesen und bloß theoretische für Livland practisch unmögliche Wahrheiten verfochten hat, mag hierdurch beleuchtet werden: Es enthält neben einer Motivirung die Kritik eines früher auf dem Landtage eingebrachten allgemeinen Einkommensteuerprojects. Bevor ich auf die positive Seite desselben eingehe, ist der Hinweis auf die Unmöglichkeit einer allgemeinen Einkommenbesteuerung in Livland erforderlich.\*)

Das durch eine derartige Besteuerung erstrebte Ziel einer vollkommen gerechten Steuervertheilung, die Vereinigung sämmtlicher Bewohner eines Landes zu einer gemeinsamen Gruppe, — somit für Livland Aufhebung des Unterschiedes zwischen Gehorchsland und Hofesland, steuerfreien und steuerpflichtigen Individuen, — die vollkommene politische Gleichheit und die daraus resultirende Gleichberechtigung aller Glieder der Provinz in Bezug auf das Steuerberathungs- und Bewilligungsrecht, endlich die Beseitigung nationaler Sonderinteressen des Gross- und Kleingrundbesitzers — alles das sind Ideale, die einer allgemeinen Einkommenbesteuerung allerdings zu Grunde liegen und sie entschieden als anzustrebende Zukunftssteuer erscheinen lassen. Sie ist scheinbar die gerechteste aller bestehenden Steuer, würde jedoch augenblicklich und für Livland in erhöhtem Masse die grössten Ungerechtigkeiten nach sich ziehen. Abgesehen davon, dass die Aufhebung der alten Grundsteuer in Livland nicht am Platze wäre, sie den früheren Besitzern ein empfindliches Opfer, den augenblicklichen ein unmotivirtes Geschenk ge-

---

\*) Gegen die allg. Einkommsteuer in Livland: v. Campenhausen: Bemerkungen zu dem von dem Herrn H. v. Samson vorgeschlagenen Einkommensteuergesetzes v. Hagemeister, Project der IV. Commission.

währen würde, sind die Mängel einer allgemeinen Einkommensteuer so in die Augen springend, dass an eine Durchführung derselben unter den jetzigen Umständen und Verhältnissen gar nicht zu denken ist.

Die Fehler einer gleichmässigen Steuer-Vertheilung nach dem Einkommen sind bedingt durch die stetige Weiterentwicklung der Volkswirtschaft; das Einkommen hat sich eben auch qualitativ in jeder Wirthschaftsperiode verändert, der Begriff desselben ist ein so relativer mit der Individualität dessen, der es bezieht, in engstem Zusammenhange stehend, dass sich ein ganzes Steuersystem nicht auf diese unzuverlässigen Zahlen und Daten gründen lässt\*). Bezieht Jemand die mühsam erworbene Summe von 2000 Rubeln, ist aber durch Verhältnisse gezwungen, die Stadt zu bewohnen, so wird die Steuerquote auf obigen 2000 Rubel selbstverständlich bedeutend schwerer lasten, als auf dieselbe Summe, die in stiller Zurückgezogenheit auf einem fernen Landgute als Rente eines festen Capitals genossen wird. Die unteren Classen der Bevölkerung werden doppelt schwer darunter leiden, auch lässt sich vom modernen finanzpolitischen Standpunkte eine derartige allgemeine Steuer nie rechtfertigen.

Als Supplement ist die Einkommensteuer allerdings angewandt, aber bisher auch nicht mit dem gewünschten Erfolge; sie liesse sich empfehlen, stiesse aber in Livland auf nicht zu überwindende Schwierigkeiten. Es ist aber weder dem einen noch dem anderen System ein unbedingter Vorzug einzuräumen; eine solche Steuer ist demnach im speciellen Falle zu wählen, welche den localen Bedürfnissen am meisten entspricht und am relativ vollständigsten und umfassendsten das locale Einkommen trifft\*\*). In keinem Falle wird dies Ziel aber durch eine allgemeine Einkommensteuer erreicht werden; extensiveren Wirthschaftsperioden gehört eben die Ertragsbesteuerung an und liessen sich gegen die

---

\*) Vrgl. Adolph Wagner: Finanzwirthschaft II., S. 366

\*\*\*) Vrgl. „Motivirung“: im Project der IV. Grundsteuerreform-Commission.

Einführung der ersteren in Livland vornehmlich folgende Gründe anführen:

Betrachten wir in Anlehnung an das englische System, das Einkommen als Summe von Erträgen verschiedener Ertragsquellen, die einzeln der Besteuerung unterliegen müssten, — die wirklichen Erträge sollten durch Declarationen der Steuerpflichtigen, verbunden mit staatlicher Controle ermittelt und veranschlagt werden, — man würde in einem Lande, wo die Landbevölkerung ein angeborenes Misstrauen dem Deutschen entgegenbringt, nur ungenaue Resultate zu Tage fördern. Wenn man auch mit Sicherheit annehmen kann, dass der Grossgrundbesitzer nach bestem Wissen und Gewissen sein Einkommen angeben wird, so liegt durchaus kein Grund vor, dieses beim Bauer auch zu thun: da das ganze Unternehmen doch vornehmlich von den gebildeten Classen, von den augenblicklich ziemlich verhassten Deutschen geleitet werden würde. Eine genaue Controle der einzelnen Bauerwirthschaften wäre überhaupt nicht möglich, und der einzige, der allenfalls die wirthschaftliche Lage seiner Gemeindeglieder beurtheilen könnte, der Gemeindeälteste, würde in der Regel die Partei seiner Landsleute ergreifen und eine möglichst niedrige Angabe ihres Einkommens anstreben. Bei der neulich zur Erhebung einer Reichsgrundsteuer veranstalteten Dessätinenenquôte war es in vielen Gegenden der Provinz effectiv unmöglich, von einzelnen Gesindewirthen annähernd richtige Daten über ihre wirthschaftliche Lage zu erzwingen.

Sehen wir schliesslich von der Unzulänglichkeit der einzelnen Einkommensziffern ab, so wäre die Besteuerung vieler Ertragsquellen für Livland wirthschaftlich durchaus nachtheilig; die Besteuerung der schon von Reichsteuern überlasteten industriellen Betriebe zu provinziellen Zwecken würde eine fernere Production erschweren, eine zweckmässige Capitalrentensteuer ist bisher nicht gefunden worden, würde dem Lande auch bedeutende Capitalien entziehen. Hiernach ergäbe sich das Einkommen aus Grund und Boden als allein zweckmässiges Steuerobjekt. Da es sich aber nie genau be-

stimmen, eine Grundrentensteuer sich demnach keinenfalls gerecht durchführen lässt, so gewährt der Gesamtertrag aus Grund und Boden, wobei Arbeitslohn, Capitalzinsen und Unternehmergewinne von der Steuer mitgetroffen werden, ein zweckmässigeres Besteuerungsobject.

Bei Abschätzung des gesammten Einkommens als Ganzes kommen dieselben Schwierigkeiten und der Mangel an sicherer und zuverlässiger Controlle zur Geltung. Wie sollte auch das jährliche Einkommen eines im Auslande lebenden livländischen Rittergutsbesitzers ergründet werden; wäre es auch im Entferntesten billig, sein möglicherweise immenses Vermögen mit einer Steuer zu belegen, die in keinem Verhältniss zu dem ihm von der Provinz gewährten Vortheile steht, und dieses, weil er zufällig Glied der livländischen Ritter- und Landschaft ist. Eine solche Massregel wäre falsch, da das Gesamtvermögen eines Staatsbürgers nur zu allgemeinen staatlichen Zwecken besteuert werden darf und eine allgemeine Einkommensteuer aus diesen Gründen in unseren Communalwesen unhaltbar ist. Abgesehen von den hier entwickelten Mängeln derselben liegt es im Interesse der Staatsregierung, nie die Concession zur Einführung einer solchen Communalsteuer zu geben, bevor sie sie nicht selbst zu staatlichen Zwecken ausgebeutet hat.

Alles dieses und das Complicirte einer supplementären Einkommensteuer, neben der bestehenden Kopfsteuer für Besitzlose, bestimmte die IV. Steuercommisson bei der Grundsteuer unbedingt zu verbleiben, sie im nöthigen Falle aber auch zu erhöhen, indem sie gleichzeitig eine günstige und zeitgemässe Verfassungsreform, die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen und die Heranziehung der besitzlosen Classen durch eine Personalsteuer ins Auge fasste. Soweit die Motivirung zur Beibehaltung der Grundsteuer.

Das Reformproject der IV. Steuercommisson, das dem Landtage von 1872 vorgelegt worden war, stellte das aus dem Grund und Boden fließende Reineinkommen als Steuerbasis hin und behielt den alten schwedischen Kataster bei, da die Anfertigung einer neuen Messung

mit zu grossen Kosten verbunden gewesen, forderte aber die genaue Vermessung und Einschätzung des Hofeslandes in Haken und Thalern. Da nun aber jeder Haken nicht dasselbe Reineinkommen abwarf, er mit dem Fortschreiten der Cultur und mit dem Uebergange zu intensiveren Wirthschaftssystemen seine Qualität geändert hatte,\*) so hielt es die Commission für gerathen, statt der „Zahl“ der Haken und Thaler, den „Pachtwerth“ derselben treten zu lassen, indem sie von dem Prinzip ausging, dass ein Steuersystem nicht das Soll-einkommen, sondern auf das factische Einkommen aus Grund und Boden gegründet werden müsse; als relativ richtigsten Massstab für das letztere nahm sie daher den Pachtwerth desselben an. Da nun das Hofesland meist unverpachtet war, so sollte der durchschnittliche Werth eines Bauèrhakens des Gutes, resp. Kirchspiels und Bezirkes ermittelt und auch auf die Hofesländereien angewandt werden. Die bisherigen Landesprästande und Willigungen seien als Reallast zu fixiren, erstere auf das Bauerland, letztere auf das Hofesland, die neu hinzukommenden aber als eine gleichmässige Steuer von Gross- und Kleingrundbesitz gleich getragen werden. Ausserdem sollte der Wald ebenfalls einer Besteuerung unterliegen. Neben vorliegender Arbeit kamen noch andere Projecte und Vorschläge zur Verhandlung, die die Scheidung zwischen Hofes- und Bauerland aufrecht erhalten wollten.\*\*\*) Der getrennten Repartition von Prästande und Willigungen sollte aber eine Neu-messung des Hofeslandes vorausgehen. Die Vertreter

---

\*) Die Nettoeinkünfte eines Hakens steuerpfl. Landes schwanken zwischen 320—960 Rubeln. Bericht der Centralcommission zur Vorbereitung der Grundsteuerreform. Riga 1876. Seite 21.

\*\*\*) Dem Project des Landraths v. Brasch\* gemäss sollten sämtliche Willigungen nach der neu ermittelten Hakenzahl des Hofeslandes repartirt werden, ohne in den bisherigen Besteuerungsverhältnissen des Bauerlandes irgend etwas zu ändern. (I. Grundsteueracte. Entwurf der Centralcommission S. 3). — Landrath Baron Campenhausen wünscht Ausschliessung des steuerpfl. Landes a. d. Reform, Fixirung der alten Willigung, der alten Landrolle gemäss, auf d. Hofesland und Repartition des neu hinzukommenden nach der neuen Messung. Riga, den 13. Oct. 1871.

dieser Vorschläge glaubten die nothwendige Reform bloß dadurch anzubahnen und das bestehende fehlerhafte Steuersystem dadurch ins richtige Gleis zu bringen, daß sie, indem sie das Hofesland vom Bauerland völlig unabhängig machten, die Willigung nach der verbesserten und berichtigten Hakenzahl repartirten, ohne zu beachten, daß durch eine derartige Massregel die so nothwendig zu meidende Scheidung und Sonderung der Interessen des Gross- und Kleingrundbesitzes erst recht bewirkt und vergrößert wurde.

Der Landtag von 1872 verschob die Beurtheilung und Entscheidung für das eine oder andere Project auf den nächsten Landtag, beschloß jedoch sämtliche Hofesländereien neu vermessen und katastriren, sowie den Pachtwerth derselben und den Werth des Bauerlandes nach den neuesten Messungen ermitteln zu lassen. Der zehnjährige Durchschnittsbetrag der bestehenden Landesprästanden nach dem gegenwärtigen Thalerwerth per Thaler Bauerland, dergleichen der Durchschnittsbetrag der Willigungen nach der Landrolle von 1832 sollte festgestellt werden und die sich etwa ergebende Mehr- oder Minderbelastung des Hofes-, resp. Bauerlandes, falls Willigungen und Prästanden den Vorschlägen der IV. Steuercommission gemäß repartirt wurden, verzeichnet und mit Berücksichtigung aller dieser Gesichtspunkte Steuerrollen angefertigt werden. Endlich hatte eine Centralcommission die Arbeiten der Bezirkscommission zu prüfen und dem nächsten Landtag auf Grund des gesammelten Materials ein vollständiges Reformproject vorzulegen.\*)

Wenngleich die Vorschläge der IV. Steuercommission und der Central-Commission, welche nach ausgeführten Messungs- und Katastrirungsarbeiten ihr in den Hauptpunkten beistimmt, im Grossen und Ganzen nach allen Seiten hin so vollkommen wie möglich sind, so werden sich dennoch einige derselben, meiner Ansicht nach, in praxi kaum durchführen lassen. So z. B. die Sub-

---

\*) Auszug aus dem Landtagsrecess v. Jahre 1872. I. Grundsteueracte Fol. 286. Bericht der Centralcommission S. 4.

stituierung des Pachtwerths an Stelle der Zahl der Haken und Thaler. Es ist allerdings der relativ genaueste Ausdruck für das Reineinkommen aus Grund und Boden und liesse sich die Besteuerung desselben, obwohl sie den Werth und das zu erzielende Einkommen unberücksichtigt lässt und insofern auf den fleissigen und arbeitssamen Landbewohner ungleich drückender wirkt, als auf den Trägen, unbedingt bei Erhebung der Grundsteuer überall dort empfehlen, wo er sich genau ermitteln und feststellen lässt. Da nun die Commission nur das thatsächliche Einkommen besteuern will, so scheint es mir doch höchst unstatthaft, die Pachtverhältnisse des Bauerlandes ohne weiteres auf das Hofesland zu übertragen und ein neues Steuersystem auf diese unzuverlässigen Daten zu basiren. Geht die Commission von dem Grundsatz aus, dass auf einem Gute der Thaler schatzfreien Landes dieselbe Steuerkraft repräsentire als der Thaler steuerpflichtigen\*), so scheint mir doch dieses mit ihrem ersten Lehrsatz: es dürfe nur das factische und nicht das Solleinkommen besteuert werden, in directem Widerspruch zu stehen, denn in der Regel können wir annehmen, dass bei einer Parcellenwirthschaft aus der einzelnen Parcellen ein höheres Einkommen erzielt wird, daher ein höherer Pachtsatz für kleine Grundstücke wohl gerechtfertigt ist. Ferner liesse sich bei verkauften Grundstücken unmöglich auf den „factischen“ Pachtwerth derselben schliessen und zu seiner Ermittlung den landesüblichen Zinsfuss anzuwenden wäre bei den extensivsten und einfachsten Wirthschaftsverhältnissen unmöglich, da z. B. die in den fruchtbareren und bevölkerteren Gegenden der Provinz für einen hohen Preis gekauften Güter, bei denen die wirkliche Pachtöhe etwa die 3procentige Rente des Kaufpreises ausmachen würde, in diesem Falle die Steuerquote des landesüblichen 5procentigen Zinsfusses zahlen würden. Pacht- und Kaufschilling stehen nicht

---

\*) v. Jung-Stilling: Offene Briefe über die livl. Grundsteuerreform, Riga 1876. Vertritt die Ansicht der Commission als Glied derselben.

immer in gleichem Verhältniss zu einander\*) und die Wirtschaftskreise laufen dermassen durch einander, dass die Abgrenzung des einen oder des andern und die Ermittlung eines Bezirks- beziehungsweise Kreisdurchschnittswerthes unmöglich und theoretisch falsch wäre. Bekanntlich bildet bei fortschreitender Intensivität der Pachtschilling eine um so niedrigere Verzinsung des Kaufschillings\*), und würde eine gleichmässige Besteuerung desselben nicht ohne nachtheiligen Einfluss auf die Productivität des Landes sein können.

Obwohl zugestanden werden muss, dass beim Bauerlande noch wenig Verkäufe vorliegen, der grösste Theil der Pachtverhältnisse durchaus keine Verwickelungen aufzuweisen hat, so vermag er dennoch für das Hofesland keine genaue Richtschnur abzugeben. Dass das bestehende Kataster an vielen Mängeln kränkelt und der in den verschiedenen Theilen der Provinz ermittelte Reinertrag und ungleiche Werth „einer Tonne Roggen“\*\*) mit einer gleichmässigen Abgabe belegt wird, muss ebenfalls unbedingt anerkannt werden; wenn jedoch von zwei Systemen, die beide die gewünschte Genauigkeit nicht erreichen, gewählt werden soll, so gebührt dem älteren der Vorzug, wodurch etwaigen durch den neuen Repartitionsmodus verursachten wirtschaftlichen Revolutionen vorgebeugt würde. Der Pachtwerth ist augenblicklich der relativ genaueste Ausdruck für die Grundrente, kann jedoch für Livland aus dem Grunde keine Anwendung finden, weil das „Solleinkommen“, das die Commission so gern vermeiden wollte, zu sehr in den Vordergrund gerückt würde.\*\*\*) Unsere Landwirtschaft geht aber nicht nach einer bestimmten Schablone, Nebenumstände wie Angebot und Nachfrage beeinträch-

---

\*) S Roscher. System der Volkswirtschaft I § 154.

\*\*) Jung-Stilling. Offene Briefe S. 34.

\*\*\* ) Vrgl. Rau, Finanzwissenschaft II S. 75. — „Es muss deshalb vielfältig an die Stelle des wirklichen, ein abgesehätzter Pachtzins treten, welcher nichts Anderes ist, als der nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden.“

tigen die Preisverhältnisse; die Revisionen und Classeneinschätzungen nach dem Pachtwerth würden mit der fortschreitenden Intensität und Verwickelung der Verhältnisse immer ungenauer werden. Ein solches Verfahren, wo die Wahrscheinlichkeitsrechnung eine so grosse Rolle spielt, weicht dann unfraglich den Versuchen, die Grundrente direct zu ermitteln und zu bestimmen, ein ebenso schwieriger, wie unmöglicher Versuch, würde aber meiner Ansicht nach doch zu erfreulichen Resultaten führen. Der Haken und Thaler bildet bereits ein qualitatives Mass des Grund und Bodens, allerdings mehr oder weniger unzureichend, der Pachtwerth, wie oben gezeigt, aber auch. Die Veranstaltung einer völlig neuen Messung der Ländereien aber, mit Verwerfung des schwedischen Hakenkatasters würde durch ihre Kostspieligkeit drückender lasten, als eine etwas ungerechte Steuer. Alle diese Gründe, wie auch die bedeutend vereinfachte Rechnung und Operation, haben mich zur Beibehaltung des bestehenden Katasters nach Haken- und Thalerzahl bewogen, gleichzeitig muss ich aber die Unzulänglichkeit einer einzigen Steuer vollkommen anerkennen, die Vorschläge jedoch, betreffend Einführung einer Ergänzungssteuer, fürs Erste aus practischen und politischen Gründen nicht am Platze finden.

Dass der Unterschied zwischen den beiden gesonderten Steuerkategorien in wirthschaftlichem und politischem Interesse aufgehoben werden müsse, darauf ist bereits früher hingewiesen worden, es erübrigt nur, nach veröffentlichten Katastrirungs-Resultaten einige wirthschaftliche Momente hervorzuheben, die der Annahme des Antrages, welcher den alten getheilten Repartitionsmodus vertrat, entschieden verneinend entgegen traten. Wie bekannt unterliegen die Lande-prästande und Naturralleistungen des Bauerlandes keiner wesentlichen Steigerung, während die auf den Höfen ruhenden Steuern eine entschieden steigende Tendenz besitzen, da es ja im Interesse der Regierung liegt, die Vermehrung der Steuern des steuerpflichtigen Landes möglichst zu vermeiden, mit anderen Worten den Character einer factischen Landesprästande als solche mitunter anzuzweifeln.

Bisher galt der Haken des Bauerlandes als Steuereinheit, nach welcher das zugehörige Hofesland mit Steuern belegt wurde. Durch das Katasterwerk von 1873 ist aber für das Hofesland ebenfalls ein Haken geschaffen worden, der dem früheren nicht entspricht. Das Verhältniss hat sich vielmehr wie ff. gestaltet\*) Der Gesamtlandeswerth für Livland ist nach der neuen Messung des Hofes- und Bauerlandes mit 923657 Thalern  $80^{84/112}$  Groschen berechnet, von denen 611172 Thaler  $84^{81/112}$  Groschen ersterem und 312484 Th.  $85^{93/112}$  Gr. letzterem angehören, somit auf einen Thaler steuerpflichtigen 0,51 Thaler steuerfreien Landes entfallen. Die gemäss der Landrolle von 1832 ermittelte Thalerzahl betrug jedoch 540392 Thaler, mithin ist der Werth des steuerpflichtigen Bodens um 70780 Thaler  $84^{81/112}$  Groschen gestiegen und es kommen daher auf einen alten landrollenmässigen Thaler 1,13 steuerpflichtige und 0,58 schatzfreie in Summa 1,71 Thaler Landes.

Um den verschiedenen Steuervorschlägen gerecht zu werden, suchte die Centralcommission die Höhe der Besteuerung des flachen Landes dadurch zu ermitteln, dass sie ein Budget entwarf, wobei sie den Rechenschaftsbericht pro 1873 zu Grunde legte und einen budgetmässigen Zuschlag von neu hinzukommenden Präständen und Willigungen beifügte:

An bisherigen bleibenden Landespräständen	
	wurden gezahlt 60055 Rbl. 40 Kop.
	an temporären 54049 „ 86 „
Neu hinzukommende	wurden auf 24022 „ 16 „
<hr/>	
	veranschlagt, Summa 138127 Rbl. 42 Kop.
An bleibenden Willigungen wurden	
	gezahlt 85005 Rbl. 44 Kop.
	An temporären 69066 „ 92 „
Neu hinzukommende	wurden auf 31877 „ 4 „
<hr/>	
	veranschlagt, Summa 185949 Rbl. 40 Kop.

\*) Bericht der Centralcommission S. 17.

Vorstehende Summa 185949 Rbl. 40 Kop.  
Die Einnahmen der Ritterschafts-  
güter 42502 „ 72 „

Es verbleiben an Willigungen 143446 Rbl. 68 Kop.\*)

Es kommen mithin an Landesprästanden auf einen Thaler  $22\frac{2}{5}$  Kopeken und auf einen Hofesthaler Willigung  $46\frac{9}{10}$  Kopeken, der bäuerliche Haken wäre mit 17 Rubeln 92 Kopeken, der Hofeshaken dagegen mit 37 Rubeln und 45 Kopeken für Landeszwecke besteuert\*\*) Wenden wir diese berechneten Werthe bei dem Projecte des Herrn v. Brasch (S. Seite 28, Anm.) an, so würden die grossen Güter, die mit über 15 Haken in der Landrolle verzeichnet sind, zum Nachtheile der kleineren entlastet werden: Die Summe der Güter über 15 Haken beträgt 230108 Thaler. Die summarische Mehrbelastung betrüge 4718 Rbl. 56 Kop., die summarische Minderbelastung betrüge 15440 Rbl. 66 Kop. Sie würden also um 10722 Rubel 10 Kopeken entlastet, was pro Haken 3 Rubel 76 Kopeken ausmacht. Die kleinen Güter unter 5 Haken dagegen, welche 49000 Thaler repräsentiren, hätten eine Mehrbelastung

von 6974 Rbl. 62 Kop. und eine Minderbelastung  
von 1006 „ 27 „ zu erleiden, was eine Diffe-

renz von 5968 Rbl. 35 Kop. ausmacht und müssten pro Haken 9 Rbl. 76 Kop. mehr zahlen als bisher.\*\*\*)

Ferner würde die grosse Summe der Willigungen diejenigen Gutsbesitzer bei Weitem mehr drücken, die ihr Gehorchsland bereits verkauft haben. Ist dieses dagegen noch unverkauft, so hilft es gleichsam an der Last der allmählich allzu drückend werdenden Steuer des Hofeslandes tragen.†)

---

\*) Bericht der Centralcommission S. 16.

\*\*) Ueber die Gesamtbesteuerung des Bauerhakens, S. Jung-Stilling: Die directen Steuern der livl. Bauergemeinde 1871. Riga 1875.

\*\*\*) Vrgl. Bericht der Centralcommission, S. 26 und Tabelle VIII. und IX.

†) Die Prästande sind nach der Landrolle von 1832 repartirt worden und könnte in Anbetracht der stets steigenden Bodenrente eine Erhöhung derselben wohl gerechtfertigt erscheinen.

Die Willigungen betragen pro 1882 — 181575 Rubel, vrgl. S. 33.

In Berücksichtigung dieser Gründe konnte die Centralcommission eine getrennte Steuervertheilung auf zwei verschiedene Gruppen unmöglich vertreten, da bei Einführung eines Repartitionsmodus in diesem Sinne kleine Güter 92 Rubel, ja 134 Rubel pro alten Haken an Willigungen plötzlich mehr zu zahlen hätten.

Hebt man dagegen den Unterschied des steuerfreien und -pflichtigen Landes auf, zieht Prästanden und Willigungen zu einer Landesabgabe im Betrage von 281574 Rubel 10 Kopeken zusammen und repartirt diese Summe auf sämmtliche neu ermittelte Thaler, so würde der Thaler mit 30,4 Kopeken besteuert werden. Nehmen wir nun den Pachtwerth eines Grundstückes des Bauerlandes für den genauesten Ausdruck seiner eigenen Grundrente an, so beträgt dieselbe durchschnittlich 9 Rubel 71 Kopeken (während ein Rittergutsbesitzer für sein Land im günstigsten Falle 7 Rubel 72 Kopeken, durchschnittlich 6 Rubel 92 Kopeken erzielt) und der Verlust des bauerlichen Grundbesitzers im Falle einer gleichmässigen Repartition 8 Kopeken vom Thaler und von 9 Rubeln 71 Kopeken, ein nicht volles Procent des Reingewinnes und ein leicht zu tragender, kaum merklicher Verlust\*).

---

Mit den Kreiswilligungen 239449 Rubel, pro Thaler der Hofeslandrolle v. J. 1878 durchschnittlich 79 Kopeken, demnach pro Haken 63 Rubel 20 Kopeken, — während die Landesprästanden den 1876 von der Centralcommission aufgestellten budgetmässigen Ziffern beinahe völlig gleich geblieben sind (Rechenschaftsberichte der Ritter- und Landescasse von 1879, 80 u. 81. Gouvernements-Zeitung von 1882, No. 30. Officieller Theil).

\*) Es wurden in den Jahren 1878/79 an Pachten in Livland durchschnittlich pro Thaler Landes 6—10 Rubel gezahlt und zwar erzielte ein Rittergutsbesitzer nie dieselbe Höhe der Pacht als der bauerliche Gesindeseigenthümer, indem ersteren 3—11 Rubel (6 Rbl 62) und letzteren 6—15 Rubel (!0 Rbl. 42) pro Thaler gezahlt wurde. Die durchschnittliche Pacht des Rittergutsbesitzers verhielt sich zur durchschnittlichen des bauerlichen Eigenthümers wie 1: 1,57. (Jung-Stilling: Statistisches Material zur Beleuchtung livländischer Bauernverhältnisse. Petersburg 1868. In den Jahren 1868—76 finden keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe der Pachtsätze statt. (v. Jung-Stilling: Ein Beitrag zur livl. Agrarstatistik. Riga 1881).

Durch diese Massregel wäre die anzustrebende Gleichheit der Besteuerung eines und desselben Steuerobjekts gelöst und durch die Beibehaltung des alten Katasters einem überall ausgesprochenen Bedürfniss der Landbewohner, der Liebe zum Alten und Gewohnten Rechnung getragen, das System aber bedeutend vereinfacht. Das Hauptziel der Reform besteht eben in der gleichmässigen Heranziehung der beiden bisher getrennten Steuergruppen zum Tragen einer und derselben Steuer; ob hernach der Haken als solcher oder sein Pachtwerth zur Steuereinheit wird, ist von entschieden untergeordneter Bedeutung. Beide Richtungen haben ihr pro und contra, letztere jedoch verdient unbedingt den Vorzug, sobald man den wirklichen Werth des Hofes haken, unabhängig von dem des Bauerlandes finden und bestimmen könnte. Unter den jetzigen Umständen ist aber ein Durchschnittswerth für die Haken eines Kreises, Kirchspiels oder Bezirkes nicht zu ermitteln und eine Classificirung unmöglich.

In Betreff der Umlegung der alten Steuer gehen die Ansichten der IV. Steuercommission und der Centralcommission auseinander. Erstere befürwortete die Fixirung der bestehenden Prästande auf das Bauerland, der Willigungen auf das Hofesland und die gleichmässige Vertheilung der neu hinzukommenden Steuern auf beide bisher getrennten Steuerobjecte; letztere glaubte von einer Fixirung absehen zu können, wollte den Unterschied der beiden Länderkategorien vollständig aufgehoben und sämtliche Steuern gleichmässig erhoben wissen.

Vom Rechtsstandpunkte ist die Gerechtigkeit der Umrepartition einer lang bestehenden Grundsteuer vielfach angezweifelt worden, da sie gleichsam den Character einer Reallast bereits angenommen hat, jede Verkleinerung derselben ein ungerechtfertigtes Geschenk, eine Erhöhung aber ein Verlust für den derzeitigen Besitzer wäre. In der Praxis jedoch und vom finanz- und wirthschaftspolitischen Standpunkte aus, ist die Nichtberücksichtigung dieses Rechtssatzes in manchen Fällen sogar gerechter, da die Aufrechterhaltung desselben viele Härten nach sich ziehen würde. Mit der allmählich fortschreitenden

Entwicklung der Landwirthschaft, mit dem Uebergang zu intensiveren Wirthschaftssystemen, scheint eine Veränderung der bestehenden Steuersätze wohl geboten. Es giebt Güter, die auf dem status quo verharren, andere die früher einige 20 Haken besessen, jetzt an Hofeslandhaken allein das Doppelte zählen; ist da eine höhere Belastung nicht auch am Platze oder sollte die alte Steuersumme für 20 Haken auch für die 40 gelten? Hier ist der Einwand gemacht worden, dass Arbeit und Fleiss demnach eine höhere Besteuerung nach sich zögen und der Sporn zu intensiverer Wirthschaft und Productivität durch die mit der rationelleren Wirthschaft gleich fortschreitenden und wachsenden Steuersätze niedergedrückt würde. Wiederum gelangen wir zum Schlusse, dass der Boden nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert werden muss, dass, wenn ein Grundstück gesteigerte Erträge dem Besitzer einbringt, er im selben Verhältniss auch zum Wohle des Landes beitragen muss. Diejenigen, welche Ländereien besaßen, während ihre Rente im Steigen begriffen war, können demgemäss eine Steuererhöhung leicht tragen, während bei abnehmender Rente der Anspruch auf Erleichterung gerechtfertigt ist;\*) nur im Falle ein Grundstück kurz nach erfolgtem Steigen der Rente gekauft, einen erhöhten Steuerbetrag zu zahlen verpflichtet wird, ist von einem factischen Verlust zu sprechen. Die Zahl dieser Fälle ist aber gewöhnlich zu gering, als dass hierauf im Interesse des allgemeinen Wohls Rücksicht genommen werden könnte. Bevor die Katastrirungsergebnisse vorlagen, hatte die IV. Steuercommission die wirthschaftlichen Verluste, die durch eine Umrepartition der Grundsteuer verursacht würden, zu hoch angeschlagen und aus diesen Gründen die Fixirung als Reallast vertreten; nach stattgehabter Einsicht jedoch brachte die Centralcommission die gleichmässige Erhebung sämmtlicher, alter wie neuer Steuern in Vorschlag, indem sie einen 10jährigen allmählichen Uebergang zum neuen System in Aussicht nahm und darauf drang, ein practisch werthloses Princip

---

\*) Rau, Finanzwissenschaft II, S. 27, ff.

auf Livland nicht anzuwenden, um für die Zukunft keine weitere Complication der Steuerverhältnisse zu schaffen. Die allmähliche Mehrbelastung im Laufe von 10 Jahren würde für die wenigen Güter, welche dieselben erlitten, wenig Drückendes haben, während ein weiteres Hinausschieben der Reform, durch welche eine gleichmässiger Beststeuerung des Grund und Bodens angebahnt würde, aus dem Grunde unmöglich sei, da dieselbe späterhin in einer Zeitperiode, wo die Grundrente bereits im Fallen, die Grundsteuerlast aber noch im Steigen begriffen sei, bedeutendere Opfer verursachen würde.\*)

Das stete Steigen der Bodenrente und die Vereinfachung des Systems lassen somit nach einem zehnjährigen allmählichen Uebergang eine vollständig gleichmässige Steuerrepartition wünschenswerth erscheinen.

Der letzte Punkt der beiden Commissionsvorschläge beschäftigt sich mit der Besteuerung des Waldes. Bei Ausführung der Katastrirungsarbeiten hatte die Fixirung des Begriffs Buschland viel Schwierigkeiten verursacht und stellte sich die Unmöglichkeit heraus, das Hofesland nach denselben Prinzipien einzuschätzen, wie das Bauerland, da eine genaue Grenze zwischen Buschland und Wald gesetzlich nicht festgestellt worden war, es hätten somit beim Hofesland viele Waldtheile, die sich als Buschland qualificirten, als solches in die Rollen verzeichnet werden müssen. Die Centralcommission musste verzichten nach Analogie des steuerpflichtigen Landes das Bauerland des steuerfreien zu bestimmen, und wollte blos auf den Unterschied der Besteuerung und auf das ungleiche Verhältniss des steuerfreien und -pflichtigen Buschlandes aufmerksam machen.\*\*)

Wenngleich im Princip eine Besteuerung des Waldes

---

\*) Es würden blos 123 Güter mit ihrem Hofesland und 626 mit dem Bauerland mehr besteuert, als bisher, und zwar ergiebt die genaue Berechnung bei den Höfen einen Capitalverlust von 3—4—500 Rubeln, beim Bauerland bis 400 Rubeln pro neuen Haken. Es darf aber mit Sicherheit angenommen, dass der Haken im Laufe von 10 Jahren um 5 bis 600 Rubel in seinem Werthe steigt. (S. offene Briefe über die livl. Grundsteuerreform vom dimit. Landrath Baron Campenhausen und von Jung-Stilling S. 24 ff.)

\*\*\*) Bericht der Centralcommission S. 10 und 11.

entschieden gerechtfertigt war, so reden doch wiederum hier zuviel practische Gründe gegen die Besteuerung derselben in Livland. Der Mangel einer rationellen Forstwirthschaft auf den meisten Privatgütern lässt nie mit Sicherheit auf einen Ertrag schliessen, dieselbe wechselt mit jedem Jahr, ist auf einigen Gütern überhaupt nicht vorhanden. Da man nun blos einen regelmässigen und bestimmbaren Ertrag besteuern will, so würde die Waldbesteuerung bei extensiver Bewirthschaftung ungerecht sein; derselbe könnte nicht nach dem Ertrage, sondern nur nach seiner ungenau ermittelten Ertragsmöglichkeit besteuert werden. Würde eine solche Massregel die meisten Besitzer nicht veranlassen, die Waldflächen zu verkleinern und den grössten Theil ihrer Besitzungen abzuholzen, abgesehen davon, dass eine Entwaldung ungünstige klimatische Verhältnisse nach sich ziehen würde.\*)

Die beiden ersten Voraussetzungen einer Waldbesteuerung, die Anfertigung von fachmännischen Anschlägen und die genaue Feststellung der Erträge\*\*) wollte die Commission nicht ein Mal berücksichtigt wissen, fand sie für unsere Verhältnisse bedeutungslos und plaidirte blos für die Sammlung statistischer Daten bezüglich des Umfanges der Waldungen, des Rayons, wo etwa Holzverkäufe stattgefunden, wo dasselbe zu eigener Nutzung verwandt werde etc. Mir ist es nicht ganz verständlich, was die Commission mit dieser Statistik hat bezwecken wollen, da der Umfang des Waldes doch nie im Verhältniss zu dem aus demselben gezogenen Ertrage steht. Bevor nicht eine intensive Forstwirthschaft bei uns Platz gegriffen und die fachmännischen Arbeiten für jedes Gut nicht angefertigt worden sind, ist an eine gleichmässige und gerechte Besteuerung des Waldes nicht zu denken und sollte mit

---

\*) Vergl. Antrag des Landrath von Richter, Grundsteueracte I. S. 266.

R o s c h e r: Nationaloeconomik des Ackerbaues § 192.

\*\*) R a u. Finanzwissenschaft II. S. 74.

einem derartigen Versuch augenblicklich noch gewartet werden. Die Erhebung einer „Poschlin“ oder Stempelsteuer beim Waldverkauf zum Besten der Landescasse würde der Staat wohl kaum gestatten.

Die Commissionsarbeit schliesst mit mehreren Vorschlägen zur practischen Durchführung des von ihr vertretenen Projects.

Die unumgänglich nothwendige Reform, die gleichmässige Repartition sämmtlicher Steuern vom Grund und Boden, würde naturgemäss eine Verfassungsänderung nach sich ziehen, auch ist es recht und billig, den Steuerzahlern ein Bewilligungsrecht einzuräumen, zugleich aber einen zweckmässigen Modus ausfindig zu machen, um die niederen Classen in den Berathungskörper hineinzuziehen\*). Aus politischen Rücksichten empfahl es sich ebenfalls, ein Verfassungsreformproject sofort in die Hand zu nehmen, da im Falle der Nichtbestätigung des entworfenen Provisoriums (die Centralcommission wollte fürs Erste die Verfassungsfrage unberührt lassen) der Regierung ein Anlass geboten wäre, aus eigener Initiative uns eine Steuer- und Verfassungsreform im Sinne der allgemeinen auch für die übrigen Gouvernements geltenden Bestimmungen aufzuocroiren und den Einfluss des Landtags dadurch völlig lahm zu legen.

Obwohl wir zugeben müssen, dass das Tragen der Steuern verfassungsgemäss eine Vertretung des Kleingrundbesitzes nicht unbedingt erfordert, derselbe vielmehr ebenso wie bei den Präständen auch bei der „allgemeinen“ Steuerlast durch die Regierung vertreten werden könnte, so führt uns doch dieses nicht zum erwünschten Ziele, nämlich von der gesammten Bevölkerung ein gleiches Interesse vertreten zu wissen und durch das Anspannen sämmtlicher wirthschaftlichen Kräfte Solidarität zu gewinnen. Der livländische Bauer besitzt gegenwärtig nicht die Reife, um am politischen Leben theil zu nehmen, es würde sich daher neben dem bestehenden Landtage ein Steuerkörper empfehlen, in

---

\*) Vrgl. Vorschlag des Landraths v. Hagemeister. Riga 1872.

welchem der Kleingrundbesitz durch seine Vertreter seine Interessen auch möglichst zu wahren vermag. Es wäre ein günstiger Uebergang zu einer allmählich liberaleren Verfassung durch Heranziehung und Einweihung der Bauerschaft in Zwecke und Ziele der Landespolitik geschaffen und durch ihr eigenes Mitwirken am Wohle des Landes wäre die Kluft zwischen Gross- und Kleingrundbesitz, Deutsch-, Letten- und Esthenthum allmählich geschlossen worden; wir ständen als gleichberechtigte Unterthanen mit gemeinsamen Interessen, fördernd für das Gemeinwohl sowohl der Commune, als des Staates, letzterem hilfreich zur Seite. Das Project hätte sich bei der damaligen nicht feindlichen Strömung in den Regierungskreisen aller Wahrscheinlichkeit nach einer günstigen Aufnahme erfreut. Auf die Verfassungsfragen jedoch näher einzugehen, liegt der Arbeit fern, sie hat nur darauf aufmerksam machen wollen, durch welche Massregeln vielen Verwickelungen und Spaltungen hätte vorgebeugt werden können.

Der Landtag vom Jahre 1877 entschied gegen den Commissionsentwurf.\*) Die Steuerreform sollte auf das Hofesland beschränkt, sämmtliche Willigungen nach dem neuen Thalerwerth repartirt, und der allmähliche Uebergang zum neuen Repartitionsmodus in zehn Jahren bewerkstelligt werden. Die nachtheiligen Folgen der Annahme dieses unvollständigen Steuerreformprojects (v. Brasch. S. S. 28) sind bei Besprechung der Commissionsvorschläge genügend erörtert worden; die schwerwiegendsten bilden die allmähliche Ueberlastung des Hofeslandes und die politische Ungleichheit der gesonderten Steuergruppen.

---

\*) Auszug aus dem Landtagsrecess v. 7./2. 1877. Acte betreffend Vertheilung der Steuern auf Hof- u. Bauerland No. 266. II

## IV.

### Die Folgen des Landtagsschlusses vom 7. Februar 1877.

Eine wesentliche Lücke des Gesetzes von 1849 bestand, wie oben erwähnt, darin, dass es die Begriffe Präständen und Willigungen nicht präcisirte, ein bedeutend grösserer Fehler ist jedoch begangen worden, indem eine definitive Grenze zwischen steuerpflichtigem und steuerfreiem Lande nie gezogen worden ist. Das Verhältniss von 1804 sollte den Bestimmungen von 1849 zu Grunde gelegt werden, es ist jedoch nie eine Behörde mit der factischen Ueberwachung und Regelung dieses Verhältnisses betraut worden.\*) So z. B. machten der Centralcommission diejenigen Güter am meisten Schwierigkeiten, die in den letzten Wackenbüchern nicht mit ihrem ganzen Gehorchslande verzeichnet waren und dem Hofe blos privatrechtliche Abgaben leisteten. Nach den älteren Wackenbüchern erwiesen sie sich als ursprüngliches Gehorchsland, unter welche Kategorie dieselben aber jetzt zu stellen seien, durfte die Centralcommission nicht ohne weiteres entscheiden. Hätte man sie in die Katasterrollen des Hofeslandes nicht aufgenommen, so wäre mit der Zeit das privatrechtliche Verhältniss und ihre Qualität als Gehorchsland durch Besitzwechsel oder sonstige Umstände in Vergessenheit gerathen; die Besitzer hätten sich geweigert, der Gemeinde Abgaben zu entrichten und wäre somit ein vollkommen und factisch steuerfreies Land geschaffen worden. Im entgegenge-

---

\*) Baron Tiesenhausen erwähnt dieses in seinem Antrage, Acte betreffend Vertheilung der Steuern auf Hofes- und Bauerland Fol. 330.

setzen Falle wären dieselben bei einer eventuellen Belastung als Hofesland doppelt besteuert worden. \*)

Auf Ansuchen der Centralcommission und des Landtags veröffentlichte die Gouvernementsregierung \*\*) mittelst Patentes, dass innerhalb eines Präclusivtermins sämtliche in den letzten Wackenbüchern nicht als steuerpflichtig verzeichnete Ländereien, die jedoch in älteren als solche benannt waren, in die neuen Wackenbücher einzutragen seien und somit dieselben aus den Katasterrollen des Hofeslandes zu streichen; dass ferner die Zugehörigkeit eines Grundstückes zum steuerpflichtigen Lande nicht allein von den letztbestätigten Steuerrollen, sondern auch von den Aussagen und der Bestätigung der Guts- und Gemeindebeamten abhinge.

Es hatte sich aber aus Mangel an entsprechenden Gesetzesbestimmungen mit der Zeit das Verhältniss von Hofes- und Gehorchsland dermassen verschoben, dass eine definitive richtige Regelung binnen eines Praeclusivtermins effectiv nicht möglich war. \*\*\*) Daher wandte sich der Adelsconvent mit dem Gesuche an die Gouvernementsregierung, das Fortbestehen der Katastrirungscommission zu sanctioniren, damit der Gouvernementsregierung bei Streitfragen in Grundsteuersachen eine Einmischung unmöglich gemacht würde, und die Grundbesitzer nicht in direkte Beziehung zu ihr träten, sondern nur durch Vermittelung der Grundsteuercommission und des Landrathscollegiums. Das Gesuch des Convents wurde von der Gouvernementsregierung in bejahendem Sinne beantwortet und das Fortbestehen der Commission in Grundsteuersachen mittelst Patents vom Juni 1878 zur Kenntniss gebracht. †)

Alles schien somit entgültig geregelt und eine

---

\*) Bericht der Centralcommission S. 12 und 13.

\*\*) Patent No. 38 vom 8. April 1877.

\*\*\*) Vgl. livl. Bauverordnung v. 1860 Lit. A. Instruction zur Anfertigung neuer Wackenbücher.

†) Antrag der Centralcommission v. Mai 1878. — Ausgang aus dem Conventsrecess v. 13. Juni 1874. — Antwort der Gouv. Regierung, Acte 266 Il. Foi, 387. — Patent No. 107 v. J. 1878.

günstige Fortentwicklung des Steuerwesens für die Zukunft angebahnt, und doch sollten sich nur allzubald die Fehler und Missstände des Systems fühlbar machen, die über kurz oder lang eine derartige Besteuerung unmöglich machen und die Grossgrundbesitzer zum Verlassen ihrer landwirthschaftlichen Thätigkeit nöthigen werden.

Es ist zuerst in dem bereits oft angeführten v. Tiesenhausen'schen Antrag die Frage aufgeworfen worden, welche Stellung die an Bauern verkauften Hofeslandparcellen den Willigungen gegenüber einnehmen, ob letztere sich ein für alle Mal an das Hofesland ketteten, gleichsam als Reallast auf ihm ruhten, oder ob sie als rein corporative Beiträge der Ritterschaft beim Verkaufe auf die einzelnen Hofeslandparcellen nicht übertragen werden dürften und deren Besitzer völlig steuerfrei liessen? Der Verfasser des Projects leugnet den Charakter der Willigungen als Reallast ab und bezeichnet deren Aufbringung als alleinige Obliegenheit des adligen Grossgrundbesitzers. Daraus folgt aber, dass beim allmählich fortschreitenden Verkauf das Hofesland immer mehr einschrumpfen würde und die künftigen Besitzer für mehr Haken zahlen würden, als sie factisch besitzen.

Langwierige Streitigkeiten über den rechtlichen Charakter der Willigungen, die sich hierauf entspannen und bis zum heutigen Tage keinen erwünschten Abschluss gefunden, waren die nothwendigen Folgen der ungleichen Steuervertheilung. Wir sehen uns allmählich an den Zeitpunkt gedrängt, den Fürst Lieven von 15 Jahren vorausgesehen, nämlich, dass der Adel nach und nach seine Steuerfähigkeit und sein Besteuerungsrecht vollständig verlieren würde. Die Gouvernementsregierung, vom Landtage aufgefordert,\*) die Mitverhaftung der Hofeslandparcellen beim Tragen der Willigungen in jedem Kaufcontract ausdrücken zu lassen, da in der Bauerverordnung von 1860 keine gesetzliche Bestimmungen über diesen Punct enthalten seien, wandte sich ihrerseits

---

\*) L. R. ad Delsb. 21.

mit dem Gesuch um Abgabe eines Gutachtens über nachstehende Punkte an die Commission für Bauersachen.\*)

1. Ob die zu erlassende Verordnung zur Interpretation der alten Gesetze gehöre, oder ein neues Gesetz involvire (dann wäre die Angelegenheit nicht local, sondern durch ein Gesetz zu entscheiden)?

2. Ob die Willigungen als Reallast auf dem Hofeslande ruhten?

3. Ob die erlassenen Bestimmungen rückwirkende Kraft hätten?

Die Bauercommission glaubte diese Fragen aus dem Grunde nicht direct beantworten zu können, weil im Falle eines der Gouvernementsregierung nicht zusagenden Urtheils die Competenz und das Ansehen derselben beeinträchtigt worden wäre. In Anerkennung dieses Einwandes wurde der Modus ausfindig gemacht, dass die Anfrage nicht von Seiten der Regierung, sondern von dem Landrathscollegium geschehen sollte. Die Fragen blieben jedoch in der ersten Sitzung der Bauercommission unentschieden; in der zweiten äusserte der Gouverneur seine Ansicht dahin, dass ein legislativer Weg zur Klärung dieser Fragen einzuschlagen sei, da aus den bisherigen Gesetzesbestimmungen eine Mitverhaftung der Hofeslandparcellen nicht gefolgert werden könnte, und diese nicht eo ipso verpflichtet seien, pro rata mit zu steuern; ferner sei die Commission durchaus nicht berechtigt, Verordnung mit rückwirkender Kraft zu erlassen, zugleich äusserte er sein Bedenken über das Einschlagen des legislativen Weges, da bei der damaligen ungünstigen Strömung in den Regierungskreisen höchst

---

\*) Bauer-Verord. v. 1860. § 1104: „Zur Einführung der livl. Bauerverordnung ist eine Commission niedergesetzt, deren ausschliessliches Geschäft ist, über die pünktliche Befolgung der in dieser Bauerverordnung enthaltenen Vorschriften zu wachen. und die bis dahin in Function bleibt, wo der Adel auf dem Landtage die fernere Unabänderlichkeit dieser Verordnung anerkennen wird und wegen Aufhebung der C. Vorstellungen macht.“ §. 1124: „Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die executiven Behörden des Gouvernements der Requisition der C. ohne Wiederrede zu erfüllen.“

wahrscheinlich ein erweitertes Stimmrecht und eine Verfassungsreform aufgetroirt werden würde.\*)

In Berücksichtigung aller dieser Bedenken beschloss der Convent, den legislativen als zuletzt einzuschlagenden Weg hinzustellen, den Landmarschall aber zu beauftragen, vor Zusammentritt des nächsten Convents Recognoscirungen an höchster Stelle anzustellen, in welcher Weise am zweckmässigsten ohne Verfassungsänderung die Verhältnisse geordnet werden könnten.\*\*)

Der Landmarschall rechtfertigte die Bedenken des Gouverneurs, indem er nach einer confidentiellen Unterredung mit dem Minister eine Aenderung durch neue Gesetzbestimmungen gegenwärtig nicht an der Zeit erklärte, da dieselbe nothwendig mit der von allen Seiten befürchteten Verfassungsänderung verbunden sein würde.

Mittlerweile war auf Veranlassung des Conventsbeschlusses von December 1878 ein Memorandum ausgearbeitet worden, das, versehen mit Rechtsgutachten, den Character der Willigungen definiren sollte. Auf Grund einer gegebenen kurzen historischen Entwicklung der Prästanden und Willigungen stellte die Arbeit folgende Fragen:

1. Ob jede Parcellle den qualitativen Theil an Willigungen zu tragen hätte?
2. Ob die Auflage der Willigungen jede Parcellle derart träfe, dass dieselbe solidarisch für die richtige Ableistung der auf das ganze Hofesland entfallenden Willigungen verhaften bleibt?

Hieran schliessen sich die Rechtsgutachten der juristischen Facultät zu Dorpat und des Professor Rummel, beide im entgegengesetzten Sinne, sich diametral gegenüber stehend. Während die Facultät zum Schlusse gelangte, nach welchem der livländische Landtag nicht berechtigt sei, den Eigenthümer der vom Rittergut abgetrennten Parcellle „schatzfreien“ Landes, sofern solche

---

\*) Vrgl. Bericht des Landraths v. Richter an den livl. Adelsconvent. Acte No. 266 II. Fol 372 ff.

\*\*) Auszug aus dem Conventsrecess v 16 Dec. 1878 Delis. 59. Acte 266 II. Fol. 464.

nicht selbst als Rittergut constituirt worden, die Last der Willigungen aufzuerlegen, lautete die Meinungs-äusserung des verdienten Provinzialrechtslehrers Rummel, dass die Mitverhaftung der verkauften Hofeslandparcellen eine aus der Geschichte sich ergebende logische Folgerung sei. Wenn zwei Ansichten sich strikt gegenüber stehen, beide aber auf rechtlicher Grundlage zu basiren wännen, so muss der Gegenstand der Meinungsverschiedenheit nach beiden Seiten hin gewichtige Gründe besitzen, die eine Entscheidung äusserst schwierig machen; nun scheint mir allerdings die Interpretation der juristischen Facultät ein kleines Wagestück gewandter Dialektik zu sein, das den charakteristischen Momenten in der Entwicklung der Willigungen unmöglich genügende Aufmerksamkeit gewährt hat. Die Facultät unterscheidet Grundsteuern in weiterem und engerem Sinne, unter jenen versteht sie sämtliche Steuern, die nach Massgabe des Grundbesitzes erhoben werden; als Grundsteuern im engeren Sinne bezeichnet sie die reinen Objects- und Ertragssteuern. Der Artikel 1321 des Provinzialrechts nennt die Grundsteuer (hier natürlich nur in „engerem“ Sinne) Reallast\*), doch meint die Facultät, die Willigungen nicht als Grundsteuer, folglich nicht als Reallast bezeichnen zu können, indem sie nachweist, dass die Ladengelder früher zum Besten der Corporation erhoben wurden, wobei der Haken blos Repartitionsmassstab gewesen; daher seien die aus den Ladengeldern hervorgegangenen Willigungen keine Grundsteuern im „engeren Sinne“, sondern wie ihr Name bereits freiwillig gespendete Beiträge einer Corporation, bei deren Bewilligung die Majorität als Willen der juristischen Person gelte. Ferner folgert sie aus dem Art. 104, II. Theil des Provinzialrechts\*\*), dass die Hofes-

\*) Provinzial-Recht III. Act 1321: „Die öffentlichen Reallasten, wohin die Grundsteuern, Einquartirung . . . . . gehören.“

\*\*) Prov.-Recht II. Art. 104: „Ist in Livland nach dem J. 1819 von einem Rittergute ein blos aus Hofesländereien bestehendes Stück abgetheilt worden und an einen andern Besitzer übergegangen, so hat dieser Besitzer, er mag zu einem Stande gehören, zu welchem er wolle, bei Bestimmung der Willigungen keine Stimme auf dem Landtage: Da-

landparcellen nicht mit verhafteten und ein Nichtstimmberechtigter keine Willigungen zu tragen hätte, ausserdem würde der Gesetzgeber in einem solchen Falle das Mitsteuern der Parcellen zu den Willigungen ausdrücklich hervorgehoben haben. Es folgen noch verschiedene Interpretationen von Gesetzesparagraphen, die zu Ungunsten der Ritterschaft ausfallen.

Dem entgegen erläutert Professor Rummel den Artikel 104, dass die Bestimmung, der Parcellenbesitzer habe keine Stimme auf dem Landtage, vollkommen unnütz gewesen wäre, wenn die Parcellen nach ihrer Ablösung vom Hofeslande ihre Steuerpflichtigkeit verlieren würde. Es wären vollkommen steuerfreie Länder geschaffen worden, was doch unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben mag. Ausserdem weisen alle Gesetzesparagraphen darauf hin,\*) dass die Willigungen in ihrer jetzigen Gestalt sich ihrem Wesen nach von den übrigen Steuern nicht unterscheiden, somit gleich wie die Landesprästanden eine Reallast des Gehorcheslandes, die Willigungen eine des Hofeslandes seien.

Greifen wir zurück auf die ersten Anfänge unseres Steuerwesens, so treten uns die Willigungen als freiwillige Beiträge der Ritterschaft zur Deckung des Deficits bei den Ladengeldern, entgegen. Dass die Willigungen damals effectiv corporativen Zwecken dienten, ergibt sich daraus, dass der Adel noch Repräsentant des ganzen Landes und seiner Leute war; er zahlte Landes- und Ritterschaftsabgaben aus seiner Casse, ohne dass ein Unterschied verschiedener Steuerkategorien zur Geltung kam. Allmählich hat sich jedoch das Wesen der Willigungen vollständig geändert, sie dienen vornehmlich gemeinnützigen Zwecken, nur dass sie nach der Scheidung von steuerpflichtigem und steuerfreiem Lande auf letzteren

---

gegen können die Besitzer abgetheilter Stücke, die aus Hofes- und Bauerländereien bestehen, ohne Rücksicht auf deren Umfang ein Stimmrecht auf dem Landtage und in den Kreisversammlungen ausüben, wenn sie Edelleute, selbst nicht immatriculirte sind, und ihnen das Recht auf dem Landtage durch Stimmenmehrheit für die Zeit ihres Besitzes dieser Landstücke ertheilt wird“

\*) Provinzialrecht III Art 1298, 1303, 1304.

ruhen blieben. Dass sich keine besondere Gesetzestimmung findet, welche auf die Mitverhaftung der verkauften Hofeslandparcellen hinweist, ist eine Lücke in der Gesetzgebung, die kaum durch die citirten Paragraphen ausgefüllt werden kann, und dennoch geht aus ihnen hervor, dass es nicht in der Intention des Gesetzgebers gelegen hat, die Steuerkraft des Hofeslandes durch Herstellung von völlig steuerfreien Ländereien zu beeinträchtigen und zu schmälern. Eine Entscheidung ist wiederum dadurch erschwert, dass die Willigungen dem Staate gegenüber den rechtlichen Character einer Steuer nicht besitzen; ihre Beschränkung auf den Haupttheil des Hofeslandes würde den Banquerott des Adels und Grossgrundbesitzers nur beschleunigen. Wie leicht wäre derartigen Conflicten durch eine rechtzeitige durchschlagende Reform vorgebeugt worden!

Die augenblicklich geringe Zahl der verkauften Hofeslandparcellen veranlasste den im Mai 1879 zusammengetretenen Convent eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse auf legislativem Wege noch hinauszuschieben. Die Gutsbesitzer dagegen sollten bei etwaigen Verkäufen veranlasst werden, die Willigungen ausdrücklich auf die Parcellen als Leistung übertragen und ingrossiren zu lassen, andernfalls sie bis zur definitiven Erledigung der Angelegenheit selbst die Last zu tragen hätten.\*) Die Gouvernementsregierung genehmigte den Conventsbeschluss und veröffentlichte denselben durch das Patent vom 2. Juli 1879. Ferner sollte eine von der Ritterschaft erwählte Commission eine zwangsweise Uebertragung der Willigungen auf verkaufte Hofeslandparcellen im Auge behalten, und im geeigneten Augenblicke dem Adelsconvente darüber Vorschläge zu machen

Das Patent vom 6. Februar 1881 brachte schliesslich auf Ansuchen des Landtags\*\*) zur allgemeinen Kenntniss, dass die veraltete Hakenrolle von 1832 durch die veranstalteten neuen Messungen und Katastrirungen ergänzt und verbessert werden sollte, demnach die

---

\*) Auszug aus dem Conventsrecess v. 14. Mai 1879.

\*\*) Auszug aus dem Landtagsrecess v. 13. Sept. 1880. Delic. 8.

Präständen von jetzt ab vom Bauerlande der Privatgüter nach der Landrolle von 1881 zu erheben seien. \*)

Der letzte Landtag vom Januar 1882 hob den zehnjährigen allmählichen Uebergang zur neuen Steuerrepartition auf und liess die Reform sofort vollständig ins Leben treten. \*\*)

Wir befinden uns nunmehr am Ende unserer Steuer-geschichte angelangt; eine zwanzigjährige Reformperiode hat wesentlich Neues nicht gebracht, den bedenklichsten Uebelständen, auf die wiederholt mit Recht hingewiesen worden, ist nicht abgeholfen worden: noch immer gehen die beiden gesonderten Steuergruppen verschiedenen Interessen nach und haben in neuester Zeit Pfade betreten, die gleichsam von einem Mittelpunkt ausgehend, kaum je zusammentreffen werden. Möchte den nationalen Spaltungen und Zwistigkeiten durch eine noch rechtzeitige Vereinigung der beiden feindlichen Elemente ein gemeinsames Wirken, gemeinsame Arbeit, geschaffen werden, damit unser Communalwesen auch fernerhin den übrigen Provinzen des Reiches ein Vorbild bleibe. Nur durch gemeinsame, allen Gliedern der Bevölkerung gleich theure Zwecke und Ziele kann der Wohlstand und die Ordnung in unserem kleinen Staate erhalten und gefördert werden.

---

\*) Auszug aus dem Landtagsrecess v. 16. Sept. 1881 Delic. 8.

\*\*) Vrgl. Seite 41.

# Vita.

---

Ich, Heinrich von Kahlen bin auf dem Gute Neu-Calzenau in Livland, als Sohn des Landraths Heinrich von Kahlen, am 19. Juli 1859 geboren. Bis zu meinem 15. Jahre den Unterricht im Elternhause geniessend, bezog ich das Gouvernements-Gymnasium zu Riga, das ich 1879 absolvirte. Von 1879 — 81 hörte ich als immatriculirter Student die Vorlesungen der Herren Professoren: Mitthoff, Loening und Walz über Nationalöconomie, Staatsrecht und Geschichte in Dorpat, verliess die Universität und hielt mich den Winter 1881 in Italien und Frankreich auf. Seit 1881 begann ich meine Studien im Sommersemester zu Leipzig, woselbst ich den Herren Professoren Roscher, Blomeyer und Fricker und den Herren Dr. Wagner, Friedberg und Walcker für die mir gewährte weitere Ausbildung hiermit meinen ergebensten Dank ausspreche

Leipzig, im Juli 1882.

## Druckfehler-Berichtigung.

Seite	1,	Zeile	2 v. u.,	octroirt statt aufoctroirt
„	2,	„	4 v. o.,	Repartitions statt Repositions.
„	7,	„	7 Nach	Groschen ein Punct.
„	7,	„	33 Nach	20 Thaler ein Punct.
„	8,	„	6 Nach	Arbeitskraft ein Punct.
„	8,	„	8 „mit“	statt nicht.
„	9,	„	1	Wackenbuch statt Hakenbuch.
„	9,	„	4 v. u.	unverkennbar statt unverkennbares.
„	9,	Anm. 1,	Tobien	statt Tobier.
„	11,	Zeile	10,	Höfe die statt Höhe der.
„	11,	„	14 v. u.,	Nach unterhalten ein Punct
„	13,	Anm.,	Tobien	statt Tobier.
„	16,	„	„	„
„	16,	Zeile	7 v. o.,	wackenbuchm. statt hakenbuchm.
„	16,	„	13 v. o.,	Wackenbuch statt Hakenbuch.
„	16,	„	2 v. u.,	lasten statt lassen.
„	17,	„	9 v. u.,	Commissionen statt Communioneu.
„	20,	„	21 v. o.,	neues statt neuer.
„	21,	„	9 v. u.,	jeder statt jedes.
„	21,	„	8 v. u.,	je statt ja.
„	23,	„	1,	des statt der.
„	23,	„	6,	Gesichtspuncte statt Gesindepuncte.
„	31,	„	8 v. u.,	Revolutionen statt Revolutenen.
„	40,	„	15 v. u.,	an octroiren statt aufzuoctroiren.
„	43,	Anm.,	Conventsrecess	statt Convertsrecess.
„	44,	„	Delib	statt Delsb.
„	46,	Zeile	2,	octroirt statt aufoctroirt.
„	46,	Anm.,	Delib	statt Delis.
„	49,	„	Delib	statt Delic.
„	50,	„	„	„

ESTICA

A624

Druck von Bernhard Freyer in Leipzig